

Stand: 18.05.2024 12:17:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/15221

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/15221 vom 11.12.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 118 vom 29.01.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/16629 des SO vom 25.04.2013
4. Beschluss des Plenums 16/16834 vom 16.05.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 126 vom 16.05.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.05.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

A) Problem

1. Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sieht in seiner gegenwärtigen Fassung vor, die von der zuständigen Behörde über die in stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen erstellten Berichte in geeigneter Form zu veröffentlichen (Art. 6 Abs. 2 PfleWoqG). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in seiner Entscheidung vom 9. Januar 2012 die Befugnis der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) zur Veröffentlichung der Prüfberichte verneint und die grundsätzliche Verpflichtung der Träger zur Veröffentlichung der Prüfberichte festgestellt. Diese Verpflichtung hat das Gericht jedoch für „derzeit nicht vollziehbar“ erklärt.
2. Mit Erlass des „Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen“ (WBVG) auf Bundesebene am 1. Oktober 2009 sind die landesrechtlichen heimvertragsrechtlichen Regelungen in der Fassung des PfleWoqG vom 1. August 2008 obsolet geworden.
3. Darüber hinaus besteht seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (IfSG-ÄndG) am 4. August 2011 eine Regelungslücke betreffend die im PfleWoqG normierte Verpflichtung der Träger, in stationären Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe die einschlägigen infektionshygienerechtlichen Anforderungen einzuhalten. Zur Sicherstellung infektionshygienischer Standards in diesen Einrichtungen bedarf es entsprechender hygienerechtlicher Bestimmungen durch den Landesgesetzgeber.

B) Lösung

1. Der Gesetzentwurf normiert die Verpflichtung der Träger, die Pflege-Prüfberichte der FQA`en auf einer zentralen Internetseite zu veröffentlichen. Daneben werden Inhalt, Art und Umfang der Veröffentlichung geregelt sowie ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Träger und der Öffentlichkeit in diesem grundrechtssensiblen Bereich sichergestellt. Im Vordergrund der Prüfungen durch die FQA werden auch künftig die Ergebnisqualität und das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen stehen.
2. Aufgrund der bundesrechtlichen abschließenden Regelungen im WBVG sind die heimvertragsrechtlichen Regelungen aus dem PfleWoqG zu streichen.
3. Um in stationären Einrichtungen der Pflege und für behinderte Menschen auch in Zukunft einen umfassenden Infektionsschutz sicherzustellen, normiert der Entwurf eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für den Ordnungsgeber.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Um im Sinn des Transparenzgebotes für eine geeignete, effiziente sowie flächendeckende Form der Veröffentlichung zu sorgen, werden die Pflege-Prüfberichte in einem vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung gestellten Internetangebot veröffentlicht. Mittels einer „Bayern-Landkarte“, in die eine Übersicht über die stationären Pflegeeinrichtungen (geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten) eingestellt wird, soll den Interessenten auf der Suche nach den Pflege-Prüfberichten eine Hilfestellung gegeben werden. Für den Freistaat Bayern ergeben sich durch die zentrale Veröffentlichungsplattform im Behördennetz keine wesentlichen Kostenauswirkungen. Bis auf den einmaligen Aufwand der Erfassung der stationären Einrichtungen der Pflege (derzeit 1.388 Einrichtungen) entstehen dem Freistaat durch die Verpflichtung der Träger zur Freischaltung der Pflege-Prüfberichte auf der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung gestellten Internetseite in den Folgejahren lediglich geringe Unterhaltungskosten (jährlich ca. 8.000 Euro).

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kreisverwaltungsbehörden führt der Änderungsentwurf bzgl. der Veröffentlichungsverpflichtung im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage trotz der neu geschaffenen Regelungen zu Inhalt und Umfang des Pflege-Prüfberichts sowie der Möglichkeit der Nachprüfung zu keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten. Soweit geringfügige Mehrkosten entstehen, wie durch das neu geschaffene Nachprüfungsverfahren (Art. 17c PflWoqG n. F.), können die Kosten durch Erhebung von Gebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz gedeckt werden. Im Übrigen wird durch das vorliegende Gesetz der Verwaltungsaufwand der Kreisverwaltungsbehörden infolge der Reduzierung der Prüfkriterien (Art. 3 Abs. 3 Nr. 2, Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 PflWoqG a. F.) sogar reduziert. Das vorliegende Gesetz löst daher keine Ansprüche nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 BV, Art. 53 Abs. 2 Satz 2 LKrO) aus. Sollte sich diese Einschätzung als wesentlich fehlerhaft herausstellen, ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen sind.

Im Einzelnen:

- a) Die Verpflichtung der Kreisverwaltungsbehörden, nach Abschluss der Prüfungen Prüfberichte zu erstellen, besteht bereits nach den bisher geltenden Regelungen (vgl. Art. 11 Abs. 10, Art. 6 Abs. 2 PflWoqG in der bisher geltenden Fassung). Soweit der BayVGH Art. 6 Abs. 2 PflWoqG in der bisher geltenden Fassung für nicht vollziehbar hält, bezieht sich diese Auffassung des BayVGH auf die Veröffentlichungspflicht und nicht auf die Pflicht zur Erstellung des Prüf-

berichts. Die Pflicht zur Erstellung des Ergebnisprotokolls ist daher keine neue Aufgabe. Die im neuen Art. 17a Abs. 1 PflWoqG definierten Anforderungen an die Pflege-Prüfberichte umfassen lediglich die am Tag der Überprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde. An den Aufgaben und Befugnissen der Behörde nach Art. 11 ff. PflWoqG ändert sich nichts.

Die Beschränkung des zu veröffentlichenden Pflege-Prüfberichts auf die Feststellungen zur pflegerischen Versorgung (Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG n.F.) nach Art. 17a Abs. 1 PflWoqG n.F. stellt keine neue Aufgabe dar. Gegenstand der Prüfung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 4 PflWoqG in der alten wie der neuen Fassung ist nach wie vor die Einhaltung aller Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung. Die Gesetzesbegründung zu Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG stellt klar, dass sich die Prüfungen und infolgedessen auch der Inhalt des Pflege-Prüfberichts und des Ergebnisprotokolls grundsätzlich umfassend darauf zu erstrecken haben, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

- b) Die in Art. 17a Abs. 2 PflWoqG geforderte Überprüfung der angemessenen Qualität der pflegerischen Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse ist für die FQA keine neue Aufgabe (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG a.F.).
- c) Die Vorgaben für die risikoadjustierte Stichprobe nach dem neuen Art. 17a Abs. 3 PflWoqG sind ebenfalls nicht konnexitätsrelevant. Diese Vorgaben sind auf den zu veröffentlichenden Qualitätsbereich der pflegerischen Versorgung begrenzt. Die bisher übliche an Risikofaktoren adjustierte Vorgehensweise der FQA bei der Prüfung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Dass mindestens zehn Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung in die Überprüfung der pflegerischen Versorgung einbezogen werden müssen, stellt keinen Mehraufwand dar, da sich nicht alle Feststellungen auf Begutachtungen des Pflegezustandes und des Pflegeprozesses beziehen müssen; wie schon in der Vergangenheit genügen auch Feststellungen aufgrund teilnehmender Beobachtungen und Befragungen der Bewohnerinnen und Bewohner.
- d) Dass nunmehr neben dem Pflege-Prüfbericht (Art. 17a PflWoqG n.F.) die Erstellung eines Ergebnisprotokolls (Art. 11 Abs. 4a PflWoqG n.F.) ausdrücklich gesetzlich normiert wird, führt zu keinem Mehraufwand, da die Protokollierung der gesamten Prüfergebnisse bereits in der Vergangenheit erfolgen musste und erfolgt ist.
- e) Die Möglichkeit der Nachprüfung nach Art. 17c PflWoqG n.F. bedeutet zwar eine neue Aufgabe für die FQA, ist aber auf wenige Ausnahmefälle begrenzt (bayernweit kommt es derzeit zu ca. 60 erheblichen Mängelfeststellungen pro Jahr) und erfolgt ohnehin stets nur auf Antrag und Kosten des Trägers. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist über das Bayerische Kostengesetz nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKG refinanzierbar.
- f) Das Gegendarstellungsverfahren (Art. 17b Abs. 1 PflWoqG n.F.) bedeutet keinen Mehraufwand für die FQA, da auf die Möglichkeit der Gegendarstellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 28 BayVwVfG hingewiesen werden kann.

- g) Die übrigen im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind eine Entlastung für die Kreisverwaltungsbehörden. Durch die Reduzierung der Prüfkriterien nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 2, Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 PflWoqG a.F. und die damit einhergehende Einschränkung des ordnungsrechtlichen Prüfumfanges im Rahmen des Vertragsrechts wird der Aufwand für die Prüfungen geringer.

Da bereits in der Vergangenheit hygienerechtliche Bestimmungen einen umfassenden Infektionsschutz für Pflege- und Behinderteneinrichtungen verbindlich gefordert haben (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 PflWoqG a.F. i.V.m. MedHygV), bedeutet Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 PflWoqG n.F. keinen zusätzlichen Aufwand.

3. Folgewirkungen (insb. Kosten) für die Wirtschaft

Informationspflichten

Durch das Änderungsgesetz wird eine Informationspflicht für Unternehmen neu eingeführt und eine bestehende Informationspflicht inhaltlich geändert.

Neue Informationspflicht

Die neu eingeführte Veröffentlichungspflicht ist für die Heimträger mit geringfügigen Kosten verbunden. Die für den Träger resultierende Verpflichtung beschränkt sich auf die grundsätzlich einmal im Jahr erforderliche Freischaltung des aktuellen Pflege-Prüfberichts auf der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung gestellten zentralen Internetseite. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung fallen nach der Kostenschätzung des Standardkosten-Modells für alle stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen (derzeit 1.388 Einrichtungen) insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 3.442 Euro an.

Geänderte Informationspflicht

Die Anwesenheits- und Auskunftspflicht bei Heimnachschaun im stationären Bereich wurde so gefasst, dass der Bürokratieaufwand deutlich reduziert werden kann. Aus der geänderten Informationspflicht ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von 411,0 Tsd. Euro, das entspricht einer Bürokratiekostenreduzierung in Höhe von rd. 30,0 Tsd. Euro.

Sonstige Folgewirkungen

Weiterer Aufwand für den Einrichtungsträger entsteht, falls die Veröffentlichung einer Gegendarstellung gewünscht oder eine Nachprüfung beantragt wird. Dieser Aufwand wird allerdings nicht durch dieses Gesetz ausgelöst, sondern beruht auf der Entscheidung des jeweiligen Heimträgers.

Die Sicherstellung infektionshygienischer Standards auf Basis der geschaffenen Ermächtigungsgrundlage ist keine neue Verpflichtung für die Einrichtungsträger. Durch die Gesetzesänderung werden daher insoweit keine Mehrkosten ausgelöst.

4. Kosten für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 5 erhält folgende Fassung:
„Hausverbot“
 - b) Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt 3 angefügt:

**„Abschnitt 3
Erstellung und Veröffentlichung
von Pflege-Prüfberichten“**

| | |
|----------|--------------------|
| Art. 17a | Pflege-Prüfbericht |
| Art. 17b | Veröffentlichung |
| Art. 17c | Nachprüfung |
| Art. 17d | Rechtsmittel“ |
 - c) In der Überschrift des Art. 26 werden die Worte „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - d) Art. 27 wird aufgehoben.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet wird,“ gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - dd) Es werden folgende Nr. 4 und folgende neue Nrn. 5 bis 8 eingefügt:

„4. eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse gesichert ist; hierzu gehört insbesondere, dass ausreichend fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird, um un-

ter Achtung der Menschenwürde eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen und bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege zu gewährleisten, die erforderlichen Hilfen zu gewähren sowie freiheitseinschränkende Maßnahmen nur anzuwenden, wenn sie zum Schutz gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben unerlässlich sind,

5. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise gewährleistet wird, insbesondere die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
 6. die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten sowie eine angemessene Qualität der sozialen Betreuung, des Wohnens und der Verpflegung gewährleistet werden,
 7. die Mitwirkung und die Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden,
 8. der an der Person des Pflegebedürftigen orientierte Pflegeprozess umgesetzt und dessen Verlauf aufgezeichnet wird,“.
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9; die Worte „der stationären Einrichtung“ werden gestrichen und die Worte „insbesondere die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung gewährleistet wird,“ angefügt.
 - ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden aufgehoben.
 - gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
 - hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
 - ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11; die Zahl „11“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „gewährleistet sind“ die Worte „und die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte gefördert wird“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Hausverbot“
 - b) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 5 entfällt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 9“ werden durch die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 10“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. die Pflege-Prüfberichte nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 zu veröffentlichen.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5; die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bewohnervertretung“ durch die Worte „Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnervertretung)“ ersetzt.
7. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3“ ersetzt.
8. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„²Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch Tätigkeiten nach Satz 1 gewonnenen personenbezogenen Daten bedarf der Zustimmung durch die Bewohnerin oder den Bewohner. ³Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist freiwillig; durch die Ablehnung dürfen keine Nachteile entstehen. ⁴Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung verweigert werden kann. ⁵Die Zustimmung kann mündlich erteilt werden; sie muss von einem Mitarbeiter der Einrichtung schriftlich bestätigt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6; die Worte „diese Maßnahmen“ werden durch die Worte „die Maßnahmen nach Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 7 bis 9.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „einmal im Jahr“ die Worte „, insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Konzeption der Einrichtung,“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah zu den Prüfungen nach Abs. 1 Sätzen 1 und 4 ein Ergebnisprotokoll über die am Tag der Überprüfung festgestellten wesentlichen Sachverhalte und übermittelt dieses an den Träger. ²Die Feststellungen zur angemessenen Qualität der pflegerischen Versorgung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 in stationären Einrichtungen der Pflege sind ausschließlich im Pflege-Prüfbericht enthalten.“
 - d) In Abs. 5 wird die Zahl „4“ durch die Worte „4a“ ersetzt.
 - e) In Abs. 10 wird das Wort „Prüfberichte“ durch die Worte „Ergebnisprotokolle und Pflege-Prüfberichte“ ersetzt.
9. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 8 Abs. 1, 3 oder Abs. 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

10. Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt 3 angefügt:

**„Abschnitt 3
Erstellung und Veröffentlichung
von Pflege-Prüfberichten**

Art. 17a
Pflege-Prüfbericht

(1) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah zu der Prüfung nach Art. 11 Abs. 4 in stationären Einrichtungen der Pflege einen schriftlichen Pflege-Prüfbericht über die von ihr am Tag der Überprüfung festgestellten Sachverhalte. ²Der Pflege-Prüfbericht umfasst die am Tag der Überprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde in dem durch Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Qualitätsbereich der pflegerischen Versorgung zu

1. positiven Aspekten in der jeweiligen Einrichtung,
2. Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Qualität,
3. Mängelfeststellungen nach Art. 12 und 13 sowie nach den Vorgaben dieses Gesetzes geplante oder bereits angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

sowie Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen zu der jeweiligen Einrichtung.

(2) Prüfungsmaßstab und damit Grundlage für die von der zuständigen Behörde am Tag der Überprüfung festgestellte Qualität nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 ist der jeweils allgemein anerkannte Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) ¹Es müssen mindestens zehn Bewohnerinnen und Bewohner in die Feststellungen des Pflege-Prüfberichts nach Abs. 1 einbezogen werden; die Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt an Risikofaktoren ausgerichtet entsprechend der Bewohnerstruktur. ²Personenbezogene und personenbeziehbare Daten sind zu anonymisieren.

Art. 17b
Veröffentlichung

(1) ¹Dem Träger ist Gelegenheit zu geben, zu den nach Art. 17a enthaltenen Feststellungen in einer eigenständigen Gegendarstellung Stellung zu nehmen, wenn er nach seiner Würdigung der Sache zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt; Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bay-VwVfG) bleibt unberührt. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ³Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfberichts. ⁴Für die Berechnung der Frist gilt Art. 31 BayVwVfG.

(2) ¹Der Träger hat die Pflege-Prüfberichte nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 an die Wohnnervvertretung zu übermitteln und den aktuellen Bericht bis zur Veröffentlichung eines neuen Berichts

1. an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung auszuhängen oder auszulegen sowie
2. zur Veröffentlichung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf einer zentralen Internetseite freizugeben.

²Eine Gegendarstellung nach Abs. 1 kann entsprechend Satz 1 veröffentlicht werden.

Art. 17c
Nachprüfung

¹Auf Antrag und auf Kosten des Trägers hat die zuständige Behörde eine zeitnahe Nachprüfung durchzuführen, wenn und soweit erhebliche Mängel der Pflegequalität betroffen sind und dem Einrichtungsträger insbesondere auf Grund der Veröffentlichung das Zuwarten bis zur nächsten Regelprüfung nicht zumutbar ist. ²Der Bericht über die Nachprüfung wird ergänzend zu dem betroffenen Pflege-Prüfbericht erstellt und nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 Satz 1 veröffentlicht.

Art. 17d
Rechtsmittel

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Art. 17a und 17c haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ist gegen den Pflege-Prüfbericht oder die Veröffentlichung ein Rechtsbehelf anhängig, ist durch die zuständige Behörde ein entsprechender Hinweis für die Veröffentlichung zu geben.“

11. In Art. 19 Satz 2 werden die Worte „Art. 6 und 8“ durch die Worte „Art. 6 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 8“ ersetzt.

12. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
- c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen Art. 5 gegen Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern ein Hausverbot ausspricht,“.

- d) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. der Veröffentlichungspflicht nach Art. 6 Nr. 3 zuwiderhandelt.“

13. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „, die Veröffentlichung der Berichte nach Art. 6 Abs. 2“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Veröffentlichung des Pflege-Prüfberichts und der Gegendarstellung, die Form sowie Inhalt und Umfang der in dem zu veröffentlichenden Bericht und der Nachprüfung zu treffenden Feststellungen näher zu bestimmen. ²Insbesondere können die Qualitätsindikatoren, die den Feststellungen der zuständigen Behörde zu der Qualitätsanforderung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 zugrunde liegen, sowie die Kriterien zur Bewohnerauswahl nach Art. 17a Abs. 3 Satz 1 näher bestimmt werden. ³Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Ergebnisprotokolls enthalten.“

- c) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hygienerechtliche Bestimmungen für Wohnformen des Art. 2 Abs. 1 zu schaffen, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten.“

(5) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Modellvorhaben nach § 117 Abs. 2 SGB XI Abweichungen von Art. 11 und 17a zuzulassen.“

14. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

15. Art. 27 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) regelt insbesondere die Verpflichtung der Einrichtungsträger, die Pflege-Prüfberichte der zuständigen Behörden über die in den stationären Einrichtungen der Pflege wiederkehrend durchgeführten Prüfungen zu veröffentlichen. Zudem umfasst der Entwurf auch die Streichung der bislang im Ordnungsrecht normierten heimvertraglichen Entgeltregelungen und schafft die erforderliche Verordnungsermächtigung für infektionsschutzrechtliche Standards in stationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

- Derzeit können die Prüfberichte der Kreisverwaltungsbehörden nur mit Zustimmung des Trägers veröffentlicht werden. Für eine im Interesse der Transparenz erforderliche gesetzliche Veröffentlichungsverpflichtung der Träger ist eine Änderung des PflWoqG nötig.
- Mit Erlass des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen sind die bisher im PflWoqG enthaltenen heimvertragsrechtlichen Regelungen obsolet geworden.
- Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht müssen die Länder infektionshygienische Regelungen treffen, da nach Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben stationäre Pflege- und Behinderteneinrichtungen vom Anwendungsbe- reich des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr erfasst werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Die Änderung der Überschrift zu Art. 5 PflWoqG sowie die Einfügung des neuen Abschnitts 3 in der Inhaltsübersicht sind redaktionell bedingt. Die Begründung ist den jeweiligen Einzelnormen zu entnehmen.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 PflWoqG):

§ 1 Nr. 2 entspricht inhaltlich weitgehend den bisherigen Abs. 2 und Abs. 3. Es erfolgten redaktionelle Änderungen aufgrund der Neustrukturierung der Qualitätsanforderungen. Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Inhalte wird ergänzend auf die Begründung zu Drucksache 15/10182 vom 11. März 2008 verwiesen.

Die bisher in Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 verankerten Konkretisierungen der unterschiedlichen Schwerpunkte in Bezug auf die Sicherstellung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die humane und aktivierende Pflege der Pflegebedürftigen, die an der Biografie der Bewohnerinnen und Bewohner orientierte Betreuung sowie die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sind aufgrund der Sachnähe zu den jeweiligen Qualitätsanforderungen bei Menschen mit Behinderung und bei Pflegebedürftigen nunmehr inhaltlich unverändert in Art. 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 9 geregelt.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Nr. 4.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 entspricht in Bezug auf eine „angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung“ inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Nr. 3, erweitert diesen Qualitätsbereich aufgrund der Sachnähe der Regelungsinhalte aber um die bisher in Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 enthaltenen Anforderungen an eine aktivierende Pflege, eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung sowie die erforderlichen Hilfen. Ausgehend von einem ganzheitlichen Verständnis umfasst Pflege die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen einschließlich der Versorgung und Betreuung sterbender Menschen. Der Auftrag der Pflege ist es dem einzelnen Menschen dabei zu helfen, sein physisches, psychisches und soziales Potenzial zu bestimmen und zu verwirklichen, und zwar in dem für ihn anspruchsvollen Kontext seines Lebens. Deshalb müssen Pflegenden Funktionen aufbauen und erfüllen, welche die Gesundheit fördern, erhalten und Krankheit verhindern (vgl. Definition der Pflege – Weltgesundheitsorganisation WHO). Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind insbesondere die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse sowie die Förderung einer sicheren Umgebung (vgl. Definition der Pflege – International Council of Nurses ICN – Weltbund der professionell Pflegenden). Inhaltliche Änderungen ergeben sich infolge der aus systematischen Gründen erfolgten Neustrukturierung der Anforderungen nicht. Die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 a.F. genannten Qualitätsanforderungen „angemessene Qualität der für alle Bewohnerinnen und Bewohner angebotenen allgemeinen Betreuung und Verpflegung“, „ärztliche und gesundheitliche Betreuung“ sowie „interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte“ werden inhaltlich unverändert nunmehr in Art. 3 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 6, Nr. 9 sowie in Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 geregelt. Insofern erfolgte lediglich eine strukturelle Trennung des bisher in Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 zusammengefassten Regelungsinhalts.

Bei der angemessenen Qualität der individuellen und aktivierenden pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse handelt es sich um das Kernstück der Qualitätsanforderungen an eine stationäre Einrichtung der Altenpflege. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Pflege gehört eine entsprechende Anzahl an fachlich geeigneten Beschäftigten und ein Fachkonzept der Einrichtung, das sich für die jeweilige Zielgruppe auf anerkannte pflegewissenschaftliche Standards stützt und geeignete Maßnahmen für deren praktische Umsetzung und Einhaltung darlegt. Diese Anforderung korrespondierte schon bisher mit Art. 3 Abs. 3 Nr. 1, der festlegt, dass stets Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sein müssen (vgl. Begründung zu Drs. 15/10182). Die Personalsituation in der jeweiligen Einrichtung ist ein entscheidender Faktor für die Qualität der Pflege (vgl. Projekt der Hochschule München „Qualität aus Verbraucherperspektive“, Ergebnisbericht; Projektleiter: Prof. Dr. Stefan Pohlmann, November 2010). Die Pflegenden sind diejenigen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern am meisten Unterstützung zukommen lassen und insofern die größte Verantwortung für die Ergebnisqualität tragen. Das Versorgungsergebnis liegt demzufolge im Einflussbereich einer Einrichtung bzw. ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. Abschlussbericht des Projekts „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe“; Projektleiter: Dr. Klaus Wingenfeld, Dr. Dietrich Engels, März 2011). Durch die Ausstattung der Einrichtung mit einer ausreichenden Zahl fachlich geeigneter Pflege- und Betreuungskräfte wird insbesondere die angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung sichergestellt. Über die Grund- und Behandlungspflege hinaus ist die Einbeziehung der (noch) vorhandenen Fähigkeiten der Bewohnerinnen und

Bewohner zur Durchführung der einzelnen Pflegemaßnahmen zu gewährleisten (aktivierende Pflege). Dies dient der Förderung der Selbstständigkeit sowie dem Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen und Belastungen (vgl. die zur Anwendung empfohlenen Indikatoren für Ergebnisqualität: Erhalt und Förderung von Selbstständigkeit; Unterstützung bei spezifischen Bedarfslagen; Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen und Belastungen im Abschlussbericht des Projekts „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe“, Projektleiter: Dr. Klaus Wingenfeld, Dr. Dietrich Engels, März 2011). Hervorzuheben ist insbesondere das bisher in Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 verankerte Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf die für ihre individuelle Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen, um ihnen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Ergänzt wurde Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 um die bisher vom Regelungsinhalt des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 mit umfasste Qualitätsanforderung, freiheitseinschränkende Maßnahmen nur anzuwenden, wenn sie zum Schutz gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben unerlässlich sind.

Die Würde der Pflegebedürftigen gebietet es, freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit eines Pflegebedürftigen darstellen, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur als ultima ratio nach gewissenhafter Abwägung zum Wohl der betreffenden Bewohnerinnen und Bewohner anzuwenden. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden sich aufgrund ihres Schutzzwecks zwar nicht gänzlich vermeiden lassen; sie können jedoch entscheidend reduziert werden, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für den schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen geschärft und alternative Handlungsweisen mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 entspricht in Bezug auf die Anforderung der „ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung“ inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Nr. 3; erweitert wird dieser Qualitätsbereich aufgrund der Sachnähe der Regelungsinhalte nunmehr um die bisher in Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 enthaltenen Regelungsinhalte „Infektionsschutz“, „Hygiene“ und „Arzneimittel“. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese redaktionelle Änderung nicht.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 fasst die bisher in Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7 enthaltenen Regelungsinhalte „angemessene Qualität der Betreuung und Verpflegung“, „hauswirtschaftliche Versorgung“ sowie „angemessene Qualität des Wohnens“ zusammen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese Neustrukturierung nicht. Die Hervorhebung der Angemessenheit der sozialen Betreuung bezieht sich insbesondere auf Situationen, in denen die klassische Pflege nicht im Vordergrund steht. Zur Grundlage der Beurteilung darüber, ob eine Betreuung angemessen ist, gehören die entsprechende berufliche Qualifizierung der Beschäftigten und ein Fachkonzept der Einrichtung, das sich an der Biografie der Bewohnerinnen und Bewohner orientiert und geeignete Maßnahmen für deren praktische Umsetzung und Einhaltung darlegt. Insbesondere mit Biografiearbeit und speziell darauf ausgerichteten Betreuungskonzepten kann die Einrichtung eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellen (vgl. insbesondere die zur Anwendung empfohlenen Indikatoren für Ergebnisqualität: Tagesgestaltung und soziale Beziehungen im Abschlussbericht des Projekts „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe“, Projektleiter: Dr. Klaus Wingenfeld, Dr. Dietrich Engels, März 2011).

Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 korrespondiert mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 und wurde um die bisher vom Regelungsinhalt des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 mit umfasste Qualitätsanforderung der Mitbestimmung und Mitwirkung ergänzt. Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll möglichst umfassend Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten dienen nicht nur der Sicherung der Pflege, Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern sind von dem Gedanken eines so weit als möglich selbstbestimmten und selbständigen Lebens in der stationären Einrichtung getragen. Näheres hierzu ist der Ausführungsverordnung zu entnehmen.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 statuiert wie bisher die Anforderungen an die Pflegedokumentation. Die Neuformulierung der Qualitätsanforderung soll den Einrichtungen die Möglichkeit eröffnen, die Anforderungen an die „klassische“ Pflegeplanung zu entbürokratisieren und Erleichterungen in der praktischen Handhabung der Dokumentationspflicht herbeizuführen. Die Verpflichtung soll vorrangig die gesundheitliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sichern und die erforderlichen Nachweise ermöglichen.

Pflegeprozess ist die systematische, an den ganzheitlichen Bedürfnissen des Menschen orientierte und laufend angepasste Pflege. Danach ist Pflege ein dynamischer Problemlösungs- und Beziehungsprozess. Seine Dokumentation dient der Feststellung der Fähigkeiten und Ressourcen des Pflegebedürftigen, dem Festlegen von Verantwortlichkeiten für die Durchführung einzelner Maßnahmen sowie der Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Angemessenheit hin. Mit dieser Vorgehensweise werden pflegerische Leistungen sinnvoll miteinander verknüpft und überprüfbar. Die Pflegedokumentation soll das individuelle und aktuelle Bild des Pflegebedürftigen widerspiegeln, so dass sich auch eine nicht in der Einrichtung beschäftigte Pflegekraft ein zutreffendes Bild über die Situation des zu Pflegenden machen und danach pflegen kann, ohne dass dadurch ein Schaden für den zu Pflegenden entsteht. Die Aufzeichnungen der Einrichtung müssen also den Pflegeprozess in seinen wesentlichen Bausteinen abbilden. Für die Dokumentation des Pflegeprozesses bedarf es aber keiner überbordenden Bürokratie durch die Aufstellung detailgenauer individueller Pflegepläne im „klassischen“ Sinn. Es werden daher bewusst keine Vorgaben über die Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung gemacht. So ist beispielsweise eine Abzeichnung der erbrachten Pflegeleistungen im Paket zulässig; alle erbrachten pflegerischen Leistungen können gebündelt mit einem einzigen Handzeichen dokumentiert und bestätigt werden. Die Regelung in Art. 3 Nr. 8 korrespondiert mit Art. 3 Abs. 3 Nr. 2, wonach ein Qualitätsmanagement betrieben werden muss.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 und Teilen der bisherigen Nr. 2.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Nr. 9.

Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Nr. 12.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 und wird lediglich durch die aus Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 a.F. übernommene Forderung nach interkultureller Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte ergänzt.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 entsprechen wörtlich dem bisherigen Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung vom 1. August 2008 wurde ersatzlos gestrichen. Die Angemessenheit der Entgelte ist seit Erlass des „Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit

Pflege- oder Betreuungsleistungen“ (WBVG) am 1. Oktober 2009 Regelungsinhalt der vertragsrechtlichen Regelungen des Bundesrechts.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5 PflWoqG):

§ 1 Nr. 3 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 5 Abs. 5. Die das Heimvertragsrecht betreffenden Regelungen des Art. 5 in der Fassung vom 1. August 2008 (Art. 5 Abs. 1 bis 4 a.F.) wurden gestrichen. Seit Erlass des „Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen“ (WBVG) am 1. Oktober 2009 gelten für das Heimvertragsrecht die Regelungen des Bundesrechts. Die für den Vollzug des PflWoqG zuständigen Behörden vollziehen das Heimvertragsrecht künftig nicht mehr.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 6 PflWoqG):

§ 1 Nr. 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3. Der bisherige Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 wurde aufgrund der bundesrechtlichen Regelung im „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen“ (WBVG) am 1. Oktober 2009 gestrichen. Im Übrigen erfolgten lediglich Anpassungen redaktioneller Art.

Der neue Art. 6 Nr. 3 legt die Verpflichtung der Träger fest, die Pflege-Prüfberichte, welche die zuständigen Behörden über die in den stationären Einrichtungen der Pflege wiederkehrend durchgeführten Prüfungen zur Qualität der pflegerischen Versorgung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 erstellen, nach Maßgabe von Art. 17a ff. zu veröffentlichen. Die bisher in Art. 6 Abs. 2 geregelte umfassende Veröffentlichungsverpflichtung bezog sich auf alle im Prüfbericht getroffenen Feststellungen und wurde aufgrund der Neuregelung in Art. 17a ff. gestrichen. Durch die Beschränkung der Veröffentlichungspflicht auf den Bereich der pflegerischen Versorgung wird dem Recht der Träger auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 GG getragen. Die Veröffentlichung erfolgt nunmehr in einem Bereich, der mit zahlreichen allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Standards versehen ist. Die Qualität der in der Einrichtung geleisteten pflegerischen Versorgung ist mithin ein Bereich, von dem sich ein Heiminteressent im Unterschied zur Qualität des Wohnens und der Verpflegung, etc. am wenigsten selbst ein Bild machen kann. Aspekte wie die Wohnzufriedenheit, das Mahlzeitangebot und der Intensitätsgrad sozialer Kontakte sind keine geeigneten Indikatoren zur Messung der Ergebnisqualität, da sie aufgrund unterschiedlicher subjektiver Präferenzen außerhalb des Einflussbereichs der Einrichtung liegen (vgl. „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe“, Projektleiter: Dr. Klaus Wingenfeld, Dr. Dietrich Engels, März 2011, Seite 262 ff).

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 8 PflWoqG):

Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung im „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen“ (WBVG) am 1. Oktober 2009 wurden die vertragsrechtlichen Regelungen betreffend die Sicherheitsleistungen in Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 gestrichen. Im Übrigen entspricht § 1 Nr. 5 inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 8. Es erfolgten lediglich Anpassungen redaktioneller Art.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 9 PflWoqG):

§ 1 Nr. 6 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 9. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wurde in Abs. 1 Satz 1 lediglich die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner als „Bewohnervertretung“ legaldefiniert.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 10 PflWoqG):

§ 1 Nr. 7 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 10. Es erfolgten lediglich notwendige redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 11 PflWoqG):

Art. 11 Abs. 1 bis 3 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 bis 3, allerdings wurde Art. 11 Abs. 2 durch die neuen Sätze 2 bis 5 ergänzt. Das dort verankerte Mitwirkungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner im Prüfverfahren soll sicherstellen, dass Qualitätsprüfungen auch das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf informationelle Selbstbestimmung hinreichend berücksichtigen, wenn und soweit im Rahmen der Prüfungen personenbezogene Daten insbesondere über den gesundheitlichen und pflegerischen Zustand erhoben und verwendet werden. Vor Durchführung der Überprüfung muss die zuständige Behörde die zumindest mündliche Einwilligung der zu überprüfenden Bewohner bzw. deren gesetzlicher Betreuer einholen. Die Regelung sieht bewusst von der Festschreibung eines schriftlichen Zustimmungserfordernisses ab, um die Durchführbarkeit der Qualitätsprüfung nicht von der Erreichbarkeit des bei einwilligungsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig nicht vor Ort anzutreffenden gesetzlichen Betreuers abhängig zu machen. Für die heimaufsichtliche Prüfung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner kann es nicht darauf ankommen, ob das schriftliche Einverständnis eines im Regelfall nicht vor Ort anwesenden Betreuers vorliegt, da die Überprüfung des Ordnungsrechts im Unterschied zu der leistungsrechtlichen Prüfung gefahrenabwehrenden Charakter hat. Insofern soll die Durchführbarkeit der Prüfung zum Zweck der Gefahrenabwehr für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden.

Art. 11 Abs. 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 11 Abs. 4. Durch die Ergänzung in Satz 1 wurde lediglich der Schwerpunkt in der Vorgehensweise bei der jeweiligen turnusgemäßen Überprüfung präzisiert.

Da ein für alle Einrichtungen vollständig vereinheitlichter Prüfkatalog den methodischen und konzeptionellen Ansätzen in der Pflege und Betreuung sowie den vielfältigen unterschiedlichen Versorgungskonzepten in der stationären Versorgung nicht gerecht wird, hat die zuständige Behörde einen Beurteilungsspielraum, insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Konzeption der Einrichtung gewisse einrichtungsbezogene Schwerpunkte bei der Überprüfung der materiellen Qualitätsanforderungen zu setzen. Im Mittelpunkt der Überprüfung stehen der Schutz von Würde und Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Sicherung ihrer Lebensqualität. Der Prüflaufplan für Einrichtungen der Pflege stellt die Ergebnisqualität in den Vordergrund und basiert auf einem verstehenden (hermeneutischen) Ansatz. Der Prüflaufplan sorgt für ein einheitliches Prüfverfahren der zuständigen Behörden, d.h. für eine routinemäßige Begehung der Einrichtungen, ohne standardisierte Inhalte zu prüfen. Die sachliche Prüftensität und die Pflicht zur sorgsamsten Sachverhaltsaufklärung ergeben sich aus Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie aus Art. 12 Abs. 1. Eine Verpflichtung zur Überprüfung einer abschließenden Liste von Qualitätsanforderungen wäre für die Qualitätssicherung in der jeweiligen Einrichtung nicht zielführend und liefe dem ordnungsrechtlichen Prüfauftrag der zuständigen Behörde – die einrichtungsspezifische Sicherung der Pflege- und Betreuungsqualität – zuwider, da die zuständige Behörde dann auch hinsichtlich nach ihrer Kenntnis unproblematischer Qualitätsbereiche Überprüfungen anstellen und andere, aus ihrer Sicht problematische Bereiche evtl. unberücksichtigt lassen müsste. Dies würde die Gefahr des Übersehens von gravierenden Mängeln bergen und widerspräche

der Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Ergebnisqualität gegenüber der Strukturqualität.

Der neu eingefügte Art. 11 Abs. 4a stellt die grundsätzliche Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Erstellung von Prüfberichten im Sinn eines Ergebnisprotokolls binnen einen Monats nach Abschluss der Prüfungen klar und gibt insoweit die bisher bereits übliche Verwaltungspraxis wieder. Die Durchführung eines Abschlussgesprächs unmittelbar im Anschluss an die Überprüfung mit den an der Prüfung beteiligten Vertretern der Einrichtung bleibt hiervon unberührt.

Die Zusammenfassung der am Tag der Prüfung festgestellten wesentlichen Ergebnisse durch die zuständige Behörde im Ergebnisprotokoll hat Dokumentations- und Beweisfunktion. Sie ermöglicht insbesondere einem am Tag der Begehung in der Regel nicht anwesenden Vertreter des Trägers, sich über die getroffenen Mängelfeststellungen, Qualitätsempfehlungen, Mängelberatungen und etwaige geplante bzw. erfolgte Anordnungen zu informieren.

Das Ergebnisprotokoll beinhaltet eine umfassende Darstellung der Prüfsituation. Auf welche Qualitätsanforderungen nach Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 die Behörde in ihrem Ergebnisprotokoll besonderes Gewicht legt, ist von der Ausrichtung und dem fachlichen Konzept der jeweiligen Einrichtung und den insbesondere im Rahmen der teilnehmenden Beobachtungen insofern gesetzten Schwerpunkten der Prüfung abhängig. Davon ausgenommen sind die Feststellungen in dem nach Art. 17a zu erstellenden Pflege-Prüfbericht; zu dem Kernqualitätsbereich der pflegerischen Versorgung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 sind im Ergebnisprotokoll über stationäre Einrichtungen der Pflege keine Ausführungen enthalten. Das Ergebnisprotokoll und der Pflege-Prüfbericht sind zum Zweck der Veröffentlichung als jeweils eigenständige Dokumente zu sehen, können jedoch zur Wahrung gleich laufender Anhörungsfristen zeitgleich versandt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Einrichtungsträger nicht durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Pflege-Prüfbericht auch die Umsetzung der Inhalte des Ergebnisprotokolls verhindert. Der Inhalt des Abschlussgesprächs bezieht sich auf alle am Tag der Prüfung festgestellten Sachverhalte. Eine abschließende und verbindliche Vorgabe von Qualitätsanforderungen widerspräche der Funktion der Prüfung als einrichtungsspezifische Qualitätssicherung, die den der prüfenden Behörde eingeräumten Beurteilungsspielraum erfordert.

Art. 11 Abs. 5 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 11 Abs. 5. Der Verweis wurde lediglich um den neu hinzugefügten Art. 11 Abs. 4a erweitert.

Art. 11 Abs. 6 bis 10 entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen Art. 11 Abs. 6 bis 10. In Art. 11 Abs. 10 erfolgte lediglich eine notwendige redaktionelle Anpassung an den neuen Art. 11 Abs. 4a.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 15 PflWoqG):

In Abs. 2 Nr. 4 erfolgte lediglich eine Änderung redaktioneller Art.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 17a bis Art. 17d PflWoqG):

Ergänzend hinzugekommen sind die Regelungen über die Erstellung und Veröffentlichung von Pflege-Prüfberichten in Abschnitt 3 des Gesetzes. Unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen in dem grundrechtssensiblen Bereich einer Veröffentlichungsverpflichtung werden Inhalt, Art und Umfang der Veröffentlichung geregelt.

Zu Art. 17a PflWoqG:

Die Veröffentlichung der Pflege-Prüfberichte durch die Träger soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern Orientierung geben, ob bzw. inwieweit nach den Feststellungen der zuständigen Behörde im Prüfungszeitpunkt die Anforderungen in dem nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 geprüften Qualitätsbereich der pflegerischen Versorgung erfüllt sind.

Bei den Prüfungen nach dem PflWoqG stehen die ordnungsrechtlichen Aspekte und damit die Ergebnisqualität im Vordergrund, d.h. die Leistung, die bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ankommt. Die Beschreibung der im pflegerischen Bereich festgestellten Ergebnisse in standardisierten Pflege-Prüfberichten schafft Transparenz über die im Prüfungszeitpunkt festgestellte pflegerische Qualität der jeweiligen Einrichtung nach den Anforderungen des PflWoqG. Die Behörde dokumentiert authentisch und nachvollziehbar die am Tag der Prüfung gemachten Beobachtungen und die (potenziellen) Bewohnerinnen und Bewohner können sich selbst ein Bild davon machen, ob bzw. inwieweit sie in Bezug auf den überprüften Qualitätsbereich der pflegerischen Versorgung ihre subjektiven Bedürfnisse erfüllt sehen.

Während Art. 11 Abs. 4a die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Erstellung eines Prüfberichts im Sinn eines Ergebnisprotokolls mit den wesentlichen Prüfungsergebnissen normiert, regelt Art. 17a Inhalt und Gegenstand des nach Art. 6 Nr. 3 zusätzlich zu dem Ergebnisprotokoll zu erstellenden und zu veröffentlichenden Pflege-Prüfberichts für stationäre Pflegeeinrichtungen.

Im Interesse eines standardisierten Verfahrens zur Abfassung der zu veröffentlichenden Berichte legt Art. 17a Abs. 1 deren strukturelle und inhaltliche Anforderungen fest.

Danach ist der Pflege-Prüfbericht binnen einen Monats nach Abschluss der Regelprüfung zu erstellen und muss die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde zum Qualitätsbereich der pflegerischen Versorgung nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse (Art. 3 Abs. 2 Nr. 4) enthalten. Erforderlich ist insbesondere die Hervorhebung von Aspekten, die bei der Prüfung der Einrichtung positiv in Erscheinung getreten sind. An dieser Stelle können wertschätzend und für die Einrichtung motivierend die Bemühungen der Einrichtung zur Verbesserung der Pflegequalität gewürdigt werden. Sofern Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Pflegequalität ausgesprochen werden, müssen auch diese im Pflege-Prüfbericht enthalten sein, um dem umfassenden Informationsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung zu tragen. Nur wer alle potenziellen Schwachstellen kennt, kann sich ein Bild davon machen, ob die Einrichtung bemüht ist, im Rahmen ihres Qualitätsmanagements auch Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Empfehlungen zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung und zur Verbesserung der Qualität der Einrichtung sind Sachverhalte, bei denen die Anforderungen des Gesetzes (noch) erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen, aber Verbesserungspotenzial aufweisen. Mit diesen unverbindlichen Empfehlungen kann die Behörde daher nur Punkte ansprechen, deren Erfüllung wünschenswert wäre, die aber nicht eingefordert werden können, da sie über die Mindestanforderungen des Gesetzes hinausgehen.

Die Differenzierung im Pflege-Prüfbericht hinsichtlich der im Prüfungszeitpunkt von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel und den damit verbundenen Maßnahmen entspricht dem gesetzlichen Prüfauftrag (Art. 12 und Art. 13). Die rechtliche Einteilung in erstmalige, wiederholt festgestellte und erhebliche Mängel trifft die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde aufgrund ihrer jeweiligen tatsächlichen Feststellungen. Im Rahmen der Bewertung der ordnungsrechtlichen Anforderungen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen hat die Behörde einen gewissen ge-

richtlich nachprüfbar Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Erforderlich für die Gefahrenabwehr ist allein die ordnungsrechtliche Maßnahme der zuständigen Behörde. Die Information über Mängelfeststellungen dient dem Ausgleich der strukturellen Unterlegenheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Einrichtungen. Partielle, ausschließlich positive Informationen würden das Schutzbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher unangemessen verkürzen. Realitätsnah abgebildet werden kann die Pflegequalität in der stationären Einrichtung nur in der Gesamtheit aller positiven und negativen Feststellungen der Behörde am Tag der Prüfung. Sollte die Einrichtung festgestellte Pflegemängel unmittelbar am Tag der Prüfung abstellen, muss der Pflege-Prüfbericht hierzu Ausführungen enthalten.

Durch Rechtsverordnung können im Hinblick auf die Veröffentlichung insbesondere die Qualitätsindikatoren, die den Feststellungen der Behörde zu dem Qualitätsbereich der Pflege zugrunde liegen, konkretisiert werden (Art. 25 Abs. 2a).

Der Pflege-Prüfbericht muss zudem Ausführungen zu allgemeinen Informationen und Strukturdaten der Einrichtung enthalten.

Art. 17a Abs. 2 korrespondiert mit Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 und stellt klar, dass die Beurteilung der Pflegequalität den Ist-Zustand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ergebnis- und Lebensqualität zugrunde zu legen hat. Ein berechtigtes Informationsbedürfnis besteht auch, wenn die wissenschaftlichen Grundlagen noch lückenhaft oder umstritten sind (vgl. sozialgerichtliche Rechtsprechung zu der Veröffentlichung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen nach § 115 Abs. 1a SGB XI). Angesichts der noch in der Entwicklung befindlichen Prüfverfahren über valide pflegewissenschaftliche Indikatoren der Ergebnis- und Lebensqualität ist eine Bewertung anhand aktueller und ggf. weiterzuentwickelnder Qualitätskriterien, soweit sie nicht evident unvertretbar sind, ausreichend, aber auch erforderlich (vgl. hierzu S. Jaritz, KrV 2011, 362/365). Die zugrunde liegenden Kriterien unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung im Hinblick auf ihre Vertretbarkeit.

Um die Pflege-Prüfberichte auf fundierter Grundlage zu erstellen, ist nach Art. 17a Abs. 3 eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich. Die Auswahl erfolgt entsprechend der verschiedenen Pflegebedarfe der Bewohnerstruktur nach einer Schichtung nach relevanten Kriterien (z.B. Risikokriterien Dekubitus, Schmerz, Sturz, Ernährung) und innerhalb dieser Schichtung nach dem Zufallsprinzip. Die Festschreibung einer nach ausgewählten Pflegesituationen geschichteten Zufallsstichprobe folgt den Empfehlungen der Sozialmedizinischen Expertengruppe „Pflege“ der MDK-Gemeinschaft (SEG 2), des Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern (MDK Bayern) sowie der wissenschaftlichen Evaluation der Pflegetransparenzvereinbarungen für den ambulanten (PTVA) und stationären (PTVS) Bereich (M. Hasseler/K. Wolf-Ostermann). Durch die Einbeziehung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit wichtigen pflegesensitiven Sachverhalten werden unter Beibehaltung des Zufallsprinzips Transparenzkriterien, die für die Ergebnis- und Lebensqualität von entscheidender Bedeutung sind, besser abgebildet und bewertet als dies bei einer nach Pflegestufen geschichteten Stichprobe der Fall ist, zumal die derzeit geltenden Pflegestufen demenzielle Erkrankungen, denen im Pflegealltag erhebliche Bedeutung zukommt, weitgehend unberücksichtigt lassen. Die pflegerische Qualität einer Einrichtung erkennt man besonders gut, je höher die Anforderungen an eine professionelle Pflege sind; dies ist insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit festgestellten Risiken der Fall. Berücksichtigt man demgegenüber bei der Stichprobenauswahl auch Bewohnerinnen und Bewohner mit geringen Pflegebedarfen, die auf ihre Pflege und Versorgung größtenteils selbst Einfluss nehmen (können), verfälscht dies das Bild der von der Einrichtung geleisteten Pflege.

Bei der Messung der Ergebnisqualität kann es letztlich nur auf solche Kriterien ankommen, die durch die Einrichtung beeinflussbar sind und deren Nichterfüllung zu Pflegedefiziten führt (Wissenschaftliche Evaluation der Pflege-Transparenzvereinbarungen für den ambulanten (PTVA) und stationären (PTVS) Bereich, M. Hasseler/K. Wolf-Ostermann, Juli 2010, S. 83).

Da vollständige Erhebungen aus praktischen Gründen nicht durchführbar sind, empfiehlt es sich, die Größe der Stichprobe unabhängig von der Einrichtunggröße auf die Mindestzahl von zehn festzulegen (vgl. M. Hasseler/K. Wolf-Ostermann, Wissenschaftliche Evaluation der Pflege-Transparenzvereinbarungen für den ambulanten (PTVA) und stationären (PTVS) Bereich, Juli 2010, S. 206). Die Rechtsprechung fordert im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der Pflege-Transparenzvereinbarung eine repräsentative Mindeststichprobengröße von zehn. Durch die Vorgabe von Größe und Auswahl der Stichprobe wird die Gefahr nicht repräsentativer Einzelfallbetrachtungen durch zu geringe Fallzahlen vermieden. Die Kriterien zur Bewohnerauswahl können ebenfalls per Rechtsverordnung konkretisiert werden (Art. 25 Abs. 2a).

Die Art und Weise der Durchführung der Überprüfung der angemessenen Qualität der pflegerischen Versorgung nach erfolgter risikoadjustierten Auswahl von Pflegebedürftigen bleibt unverändert; wie schon in der Vergangenheit gehören neben körperlichen Begutachtungen des Pflegezustandes unter punktueller Berücksichtigung des Pflegeprozesses nach dem Verständnis ganzheitlicher Pflege auch Feststellungen zur Ermöglichung einer nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessenen individuellen Lebensgestaltung aufgrund teilnehmender Beobachtungen und Befragungen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Eine abschließende und umfassende (Objektivität suggerierende) Bewertung der Qualität der gesamten Einrichtung nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog ist wegen der Komplexität der Qualitätsansprüche, insbesondere aber auch aufgrund der Vielfältigkeit der angebotenen Leistungen in den stationären Einrichtungen und der damit verbundenen Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung nicht möglich. Im Gegensatz zu der Veröffentlichung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen nach § 115 Abs. 1a SGB XI zielt die Veröffentlichung nach dem PflWoqG nicht darauf ab, dass die Leistungen und die Qualität der Einrichtungen durch eine Bewertung nach Noten vergleichbar veröffentlicht werden (s. § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI), sondern enthält eine wörtliche Beschreibung der am Tag der Prüfung vorgefundenen Personal- und Pflegesituation in der Einrichtung. Eine behördliche Zuordnung der geprüften Einrichtungen zu einem bestimmten Qualitätsniveau durch die Einordnung aller Qualitätsbereiche in eine vorgegebene Bewertungssystematik und die Zusammenfassung aller Prüfergebnisse in eine Endbewertung ist mit der Veröffentlichung der Pflege-Prüfberichte über die von den zuständigen Behörden in den stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen nach dem PflWoqG gerade nicht beabsichtigt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen nach § 115 Abs. 1a SGB XI erscheint nicht zuletzt deshalb problematisch, weil schlechte Noten in einem Teilbereich mit guten Noten in einem anderen Teilbereich ausgeglichen und Pflegefehler so in einer Gesamtnote nivelliert werden können.

Zu Art. 17b PflWoqG:

Sofern sich der Pflege-Prüfbericht nicht auf eine bloße Sachverhaltschilderung beschränkt, sondern eine Mangelfeststellung enthält, finden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Vor der Bekanntgabe des Pflege-Prüfberichts ist dem Träger dann bereits im Rahmen des Anhörungs-

verfahrens nach Art. 28 VwVfG Gelegenheit zu geben, zu den bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Sachverhalten Stellung zu nehmen. Eine Benennung von Mängeln im Pflege-Prüfbericht kann im Rahmen des Anhörungsverfahrens nur hinfällig werden, wenn der Einrichtungsträger berechtigterweise geltend macht, dass wesentliche Gesichtspunkte bei der Überprüfung der Einrichtung außer Acht gelassen oder unzutreffend gewürdigt worden sind. Diese Gesichtspunkte müssen so gewichtig sein, dass die Behörde nach deren Würdigung zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts kommt und diesen nicht mehr als Mangel qualifiziert.

Zusätzlich zu der Mitwirkung im Rahmen der ca. zweiwöchigen Anhörung bei der Erstellung der Pflege-Prüfberichte haben die Träger nach Bekanntgabe des Pflege-Prüfberichts die Möglichkeit, die Situation der Einrichtung aus ihrer Sicht ergänzend und klar getrennt von dem Bericht der zuständigen Behörde zu schildern (Gegendarstellung). Der Träger kann so auch darlegen, inwieweit im Prüfungszeitpunkt festgestellte Mängel im Nachgang zu der Prüfung abgestellt wurden bzw. ein anderer pflegewissenschaftlicher Standpunkt vertreten wird. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Stellungnahme des Trägers im Rahmen der Anhörung nicht berücksichtigt wurde. Ab Bekanntgabe des Pflege-Prüfberichts wird dem Träger eine Frist von zwei Wochen gewährt, um zu den von der Behörde getroffenen Tatsachenfeststellungen Stellung zu nehmen. Insofern hat der Träger die Möglichkeit, die Gegendarstellung als eigenes Dokument zeitgleich mit dem Pflege-Prüfbericht zu veröffentlichen. Die Gegendarstellung muss den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen und soll sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Tatsachenfeststellungen beziehen. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hat der Träger Sorge zu tragen.

Das Recht auf Gegendarstellung in Art. 17b Abs. 1 ist Ausdruck einerseits des öffentlichen Interesses an inhaltlich richtiger Information und damit des Rechts auf freie Meinungsbildung sowie andererseits des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Recht auf Selbstbestimmung über die öffentliche Darstellung.

Art. 17b Abs. 2 legt die Medien der Veröffentlichung fest. Es ist ein dauerhaftes Informationsangebot erforderlich, um dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Neben dem Aushang in der Einrichtung und der Weitergabe an die Bewohnervertretung muss der Träger die Pflege-Prüfberichte auf einer vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung gestellten zentralen Internetseite zur Veröffentlichung freigeben, um Informationszugang zu erleichtern. Dies ist eine im Sinn des Transparenzgebots geeignete, effiziente sowie flächendeckende Form der Veröffentlichung. An vergleichbarer Stelle und in vergleichbarer Form kann der Träger auch eine etwaige Gegendarstellung veröffentlichen.

Bei der Veröffentlichung handelt es sich um einen vom Pflege-Prüfbericht zu unterscheidenden hoheitlichen Realakt.

Zu Art. 17c PflWoqG:

Wenn die Einrichtung festgestellte Mängel nicht unmittelbar am Tag der Prüfung abstellt und die vom Träger im Rahmen der Anhörung vorgebrachte Stellungnahme aus Sicht der Behörde ebenfalls keine Ausführungen hierzu im Pflege-Prüfbericht veranlasst, bleibt es dem Träger im Nachgang zu der Prüfung unbenommen, zusätzlich zu seinem (kostenlosen) Recht auf Gegendarstellung unter bestimmten Voraussetzungen eine (kostenpflichtige) Nachprüfung zu beantragen.

Eine hoheitliche Korrektur bei einer im Nachgang zu der Prüfung erfolgten Mängelabstellung ist nur angezeigt, wenn es sich um erhebliche Pflegemängel im Sinn des Art. 13 Abs. 2 handelt und dem Träger durch die Veröffentlichung der mittlerweile abgestellten Mängel unzumutbare Nachteile drohen. In diesen Fällen, wo zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit sofortige Maßnahmen der Behörde erforderlich waren, wäre es unverhältnismäßig, dem Träger bis zur nächsten Regelprüfung keine Korrektur der ursprünglichen Veröffentlichung zu ermöglichen. Dem Träger sind die Kosten der Nachprüfung aufzuerlegen, da er diese durch den zu korrigierenden Mangel selbst zu vertreten hat. Ausgeschlossen sind Nachprüfungen aufgrund geringfügiger Veränderungen. Bei Mängeln unterhalb der Erheblichkeitsschwelle ist unter Berücksichtigung der für die Einrichtung entstehenden Nachteile eine hoheitliche Korrektur durch die Veröffentlichung eines Nachprüfungsberichts nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit der Nachprüfung und der zeitnahen ergänzenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Nachprüfung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ergebnisse der Prüfungen der zuständigen Behörden Folgen für die Wettbewerbspositionen von Einrichtungen haben können.

Das grundsätzliche Recht der zuständigen Behörde auf Nachprüfung festgestellter Mängel bleibt unberührt. Der Einrichtungsträger ist durch die Möglichkeit der Gegendarstellung ausreichend geschützt, wenn er den Mangel ohnehin nicht sofort abstellt. Einer hoheitlichen Korrektur durch die Veröffentlichung eines mit bürokratischem Aufwand zu erstellenden Nachprüfungsberichts bedarf es nur, wenn wesentliche nicht zumutbare Nachteile drohen; dies ist bei pflegerischen Mängeln, die auch für den Leser des Berichts erkennbar unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, nicht der Fall.

Zu Art. 17d PflWoqG:

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in Art. 17d Abs. 1 ist eine wichtige Voraussetzung für eine Veröffentlichung der Pflege-Prüfberichte vor Eintritt ihrer Bestands- bzw. Rechtskraft. So lange gegen einen Pflege-Prüfbericht ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt ist, wäre ohne gesetzliche Regelung eine Veröffentlichung nicht möglich. Eine Veröffentlichung erst nach Rechtskraft des Pflege-Prüfberichts ist im Interesse der Markttransparenz jedoch wegen Zeitablaufs zwecklos; der Pflege-Prüfbericht ist nach Ablauf eines Jahres längst überholt.

Die sofortige Veröffentlichung des Pflege-Prüfberichts ggf. noch vor abschließender Klärung seiner Richtigkeit ist nur möglich, wenn der Sachverhalt vor seiner Veröffentlichung im Rahmen des Möglichen sorgsam und unter Nutzung aller verfügbaren Informationsquellen, insbesondere unter Anhörung des betroffenen Einrichtungsträgers, aufgeklärt worden ist. Verbleiben dennoch Unsicherheiten, ist die sofortige Veröffentlichung erforderlich, um Verbraucher zeitnah über einen für ihre Entscheidung wichtigen Umstand wie etwaig bestehende Mängel aufzuklären. Bei der pflegerischen Versorgung und Betreuung besteht aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber Einrichtungen ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, um die bestehende strukturelle Unterlegenheit von (potenziell) zu Pflegenden auszugleichen. Für Laien sind Mängel in der pflegerischen Versorgung in der Regel nicht bzw. nur schwer erkennbar. Dies gilt insbesondere für potenzielle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich mit einem Besuch in der Einrichtung zwar ein Bild von der Qualität der Wohnlichkeit, der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie des Mahlzeitangebots, etc. machen können; ein Einblick in die Qualität der in-

dividuellen pflegerischen Versorgung bleibt jedoch schon aufgrund fehlender Sachkunde verwehrt.

Bei noch ausstehender Klärung der Richtigkeit der Inhalte des Pflege-Prüfberichts sind auch die schutzwürdigen Interessen der Einrichtungen hinreichend zu berücksichtigen. Daher wird in Abs. 2 vorgegeben, auf verbleibende Unsicherheiten bei eingelegten Rechtsmitteln hinzuweisen.

Zusätzliches Gegengewicht zur sofortigen Veröffentlichung der Pflege-Prüfberichte ist für den Träger - unbenommen einstweiliger Rechtsschutzmöglichkeiten - die Möglichkeit zur Gegendarstellung nach Art. 17b Abs. 1, um zusätzlich zu der Anhörung im Rahmen der Erstellung des Pflege-Prüfberichts auf die von der Behörde festgestellten Sachverhalte einzugehen. Hier kann der Träger im selben Medium an vergleichbarer Stelle und in vergleichbarer Aufmachung insbesondere darstellen, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt getroffenen Feststellungen mittlerweile überholt sind, da z.B. festgestellte Mängel im Nachgang zu der Prüfung abgestellt wurden.

Art. 17d Abs. 2 berücksichtigt neben dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer sofortigen Veröffentlichung die Interessen der Träger durch eine umfassende Information, die sich auch auf ggf. anhängige Rechtsbehelfe erstreckt. In Fällen, in denen der Pflege-Prüfbericht behördlicher bzw. gerichtlicher Nachprüfung unterliegt, aber gleichwohl ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an staatlicher Aufklärung besteht, ist es angezeigt, die Verbraucherinnen und Verbraucher auf verbleibende Unsicherheiten über die Richtigkeit der Information hinzuweisen. Verbraucher müssen in die Lage versetzt werden, selbst zu entscheiden, wie sie mit der Ungewissheit umgehen wollen. Insofern hat die zuständige Behörde einen entsprechenden Hinweis auf eingelegte Rechtsbehelfe für die Veröffentlichung zu geben. Die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben unberührt.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 19 PflWoqG):

§ 1 Nr. 11 entspricht inhaltlich weitgehend unverändert dem bisherigen Art. 19. In Art. 19 Satz 2 wurde allerdings zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften der Verweis auf den bisherigen Art. 6 Abs. 2 (Art. 6 Nr. 3 n.F.) gestrichen.

Durch die Veröffentlichung der Berichte über ambulant betreute Wohngemeinschaften wären Rückschlüsse auf Namen und Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner möglich. Eine derartige Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist nicht gerechtfertigt und wäre zudem dem Ziel, den weiteren Auf- und Ausbau neuer Wohnformen zu unterstützen, abträglich. Wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner der Veröffentlichung zustimmen, ist eine freiwillige Veröffentlichung der Berichte möglich.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 23 PflWoqG):

§ 1 Nr. 12 entspricht inhaltlich weitgehend unverändert dem bisherigen Art. 23. In Art. 23 Abs. 2 wurde die Nr. 7 ergänzt, damit auch die Nichteinhaltung der Veröffentlichungsverpflichtung mit Geldbuße geahndet werden kann. Im Übrigen erfolgten lediglich notwendige redaktionelle Anpassungen.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 25 PflWoqG):

§ 1 Nr. 13 entspricht inhaltlich weitestgehend unverändert dem bisherigen Art. 25.

In Art. 25 Abs. 1 Nr. 4 erfolgte lediglich eine notwendige redaktionelle Anpassung. Die Ermächtigungsgrundlage zur näheren Bestimmung der Art und Weise der Veröffentlichung der Pflege-Prüfberichte wird nunmehr in Art. 25 Abs. 2a umfassend geregelt.

Ergänzt wurde Art. 25 um den neuen Abs. 4, der die Ermächtigungsgrundlage zur Sicherstellung eines umfassenden Infektions- und Hygieneschutzes in stationären Einrichtungen der Pflege und für behinderte Menschen normiert. Insofern wird die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (IfSG-ÄndG) bestehende Regelungslücke geschlossen.

Die zu erlassenden Regelungen zur Sicherstellung infektionshygienischer Mindeststandards in stationären Einrichtungen der Pflege und der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung müssen insbesondere den Wohncharakter und das Selbstbestimmungsrecht der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend berücksichtigen.

Die Verordnungsermächtigung wurde mithin um den neu hinzugefügten Abs. 5 erweitert. In Anlehnung an den Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG) vom 27. Juni 2012 wurde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen eines unter Beteiligung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vereinbarten Modellvorhabens bei der Prüfung und Veröffentlichung der Qualität von Pflegeeinrichtungen von den Anforderungen nach Art. 11 und Art. 17a abzuweichen.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 26 Abs. 2 und 3 PflWoqG):

Art. 26 Abs. 2 ist als reine Aufhebungsnorm durch Inkrafttreten obsolet und kann daher seinerseits aufgehoben werden. Gleiches gilt für Art. 26 Abs. 3.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 27 PflWoqG):

Die Übergangsregelungen in Art. 27 können aufgehoben werden, da die Anzeigepflicht in Abs. 1 durch Zeitablauf hinfällig ist und mit der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes vom 27. Juli 2011 die Bedingung im Sinn des Abs. 2 eingetreten ist.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatsministerin Christine Haderthauer

Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Claudia Jung

Abg. Maria Scharfenberg

Abg. Brigitte Meyer

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Dazu steht Frau Staatsministerin Haderthauer schon bereit.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Unsere Pflegekräfte leisten Großes und ermöglichen mit Einsatz und Zuwendung die allgemein gute pflegerische Qualität in Bayerns Pflegeheimen. Dennoch ist der Schritt ins Pflegeheim von einschneidender Bedeutung. Wenn er unausweichlich ist, ist es am wichtigsten, dass unsere Pflegebedürftigen gut aufgehoben sind. Deswegen ist uns Transparenz so wichtig. Diese zu schaffen, ist eines der Ziele des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes.

Die Veröffentlichung der Prüfberichte von Pflegeheimen war bisher in Artikel 6 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese Regelung für nicht vollziehbar erklärt. Seither können die Prüfberichte der Kreisverwaltungsbehörden nur mit Zustimmung der Träger veröffentlicht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreichen wir jetzt, dass künftig nicht nur die Berichte der Träger veröffentlicht werden, die das wollen, sondern dass alle Träger verpflichtet sind, die Prüfberichte der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (Anmerkung: FQA) auf einer zentralen Internetseite veröffentlichen zu lassen. Damit haben wir die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Transparenz von Qualität der Pflege in stationären Altenheimen sicherzustellen.

Durch die Beschränkung der Veröffentlichungspflicht auf den Bereich der pflegerischen Versorgung tragen wir einerseits dem Recht der Träger auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Andererseits wollen wir es den Heiminteressenten so

leicht wie möglich machen, sich schnell einen Überblick und ein realistisches Bild über die tatsächliche Qualität der Pflege zu machen. Dabei geht es nicht nur um rein subjektiv zu beurteilende Aspekte wie Wohnqualität und Verpflegung, sondern auch um die Einhaltung anerkannter pflegewissenschaftlicher Standards. Gerade die sind für Laien nicht so einfach zu beurteilen. Durch die Beschreibung der vorgefundenen Sachverhalte sollen sich Pflegebedürftige und Angehörige künftig selbst ein Bild davon machen, ob die Qualität der Pflege ihren subjektiven Bedürfnissen entspricht.

Ich möchte aber auch hervorheben, dass jeder Qualitätsbericht zwar eine gute Hilfe ist, dass er aber niemandem die Verantwortung für die Entscheidung für eine Einrichtung abnehmen kann. Die Verantwortung dafür liegt natürlich bei den Pflegebedürftigen selbst, vor allem aber auch sehr oft bei ihren Familien und ihren Angehörigen. Familienverantwortung hört nicht an der Eingangstür des Pflegeheims auf.

Mit der Beschränkung der Veröffentlichungspflicht auf das Pflegeergebnis bieten wir zugleich einen klaren Gegenentwurf zu dem bundesweiten dokumentationslastigen und starren Pflege-TÜV. Wir spiegeln nicht durch scheinbar objektive Noten Transparenz nur vor, sondern geben für den Kernbereich der Pflege objektive Auskünfte. Der sogenannte Pflege-TÜV, also die Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (Anmerkung: MDK), ist nicht nur intransparent, sondern vermischt auch völlig unzulässige Kriterien miteinander. Das habe ich schon oft angeprangert. So können zum Beispiel echte Pflegemängel mit einer groß gedruckten Speisekarte oder einem guten Ambiente in den Gemeinschaftsräumen ausgeglichen werden. In der Durchschnittsnote werden die Mängel dadurch kompensiert. Die Umsetzung wird durch eine Ausführungsverordnung erfolgen, an der mein Haus derzeit arbeitet, sowie im Austausch mit den Trägern und der Praxis.

Eine weitere Änderung dieses Gesetzes ist der Prüfung selbst gewidmet. Die Einrichtungen kritisieren oft, dass sie durch den MDK und durch die Heimaufsicht geprüft werden. Diese Klage ist nachvollziehbar; denn unsere Pflegekräfte brauchen Zeit und Raum für die Pflege. Der Staat schuldet seinen Bürgern aber in jeder Phase des Le-

bens, insbesondere, wenn sie pflege- und schutzbedürftig sind, einen entsprechenden Schutz, indem er hinsieht. Einiges wurde dadurch aufgeklärt, dass die Heimaufsicht nachgesehen hat. Dies kann zu Verbesserungen beitragen. Wir wollen neue Wege gehen, obwohl die Kriterien, nach denen der MDK und die Heimaufsicht prüfen, sehr unterschiedlich sind. Wir wollen im Rahmen eines Modellversuchs ermöglichen, dass beide miteinander prüfen, um so unnötige Doppelbelastungen durch Heimprüfungen und bei der Veröffentlichung der Berichte zu vermeiden. Transparenz darf nicht zulasten der Pflege gehen. Transparenz und Qualität können jedoch zusammengehen. Dies ermöglicht dieser Gesetzentwurf.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen die Transparenz und die Qualität der pflegerischen Versorgung sicherstellen, den Schutz personenbezogener Daten stärken, infektionshygienische Standards festlegen und ein abgestimmtes Vorgehen von MDK und Heimaufsicht, neu FQA, eröffnen. Das sind die wichtigsten Schritte für eine höhere Qualität in der Pflege. Sie sind in diesem Gesetzentwurf niedergelegt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich eröffne die Aussprache und darf Herrn Kollegen Pfaffmann das Wort erteilen.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Staatsministerin, Sie haben recht: Unsere Pflegekräfte leisten Großes, tagsüber, nachts und am Wochenende. Ich würde mir wünschen, dass sie besser bezahlt würden.

(Beifall bei der SPD)

Ich würde mir wünschen, dass Sie an unserer Seite dafür kämpften, dass eine ausreichende Zahl von Pflegekräften in den Einrichtungen beschäftigt ist. Ich würde mir

auch wünschen, dass Sie Ihren Widerstand gegen eine kostenfreie Ausbildung dieser Kräfte aufgeben.

(Beifall bei der SPD)

Schließlich würde ich mir wünschen, dass die Absicherung des Pflegefallrisikos nicht auf die Familien delegiert wird, weil dadurch diese Familien in die Armut geführt würden. Damit wollte ich eine kleine Übersicht über das Problem geben, über das wir reden.

Sie tragen mit diesem Gesetzentwurf einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs Rechnung. Das ist in Ordnung. Auch Ihre Vorlage ist im Prinzip in Ordnung. Allerdings gibt es einige Punkte, über die wir diskutieren müssen. Darauf werden wir sicherlich in der Ausschussberatung zu sprechen kommen.

Sie haben in Artikel 17 a Absatz 2 den Maßstab festgelegt, nach dem geprüft werden soll. Dieser Maßstab entspricht dem anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnis. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin sehr gespannt, was aus Ihrer Sicht der anerkannte Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnis ist und wie Sie ihn definieren. Die ganze diffuse Situation macht eine Verordnung notwendig. Ich bin sehr gespannt, wie im Rahmen einer solchen Verordnung eine genaue und objektive Prüfung, die auch rechtsfest ist, aussehen wird. Wenn dies nicht gelingen sollte, werden die Träger klagen. Sie haben gesagt, Ihr Haus arbeite daran. Wir werden sehen.

Ich bin der Meinung, die Prüfkriterien, die durchaus transparent sein sollten, sollten festgelegt werden. Frau Vorsitzende, wir müssen im Ausschuss dafür einen Weg finden. Wir müssen durch die Beteiligung der Fachverbände bei dieser Festlegung der Prüfkriterien Objektivität sicherstellen. Ich bin davon überzeugt, dass es besser wäre, die Prüfkriterien in einem Landtagsausschuss festzulegen und sie nicht auf dem Verordnungswege von der Verwaltung fixieren zu lassen. Soviel zu meiner Bewertung dieses Gesetzentwurfs. Uns passt es nicht, das sage ich ganz offen, dass diese Verordnung, die objektive Kriterien festlegen soll, nicht öffentlich diskutiert werden darf.

Deshalb werden wir im Ausschuss ausführlich darüber sprechen, wie es gelingen kann, objektive Prüfkriterien festzulegen. Ein transparentes Verfahren ist sinnvoll. Auch wir sind dieser Meinung. Die Beteiligung der Fachverbände und des zuständigen Ausschusses bei der Festlegung der Prüfkriterien ist ebenfalls sinnvoll.

Lassen Sie mich zum Schluss noch eine Bemerkung machen: Prüfkriterien sind völlig in Ordnung. Wir wollen sie auch. Wir wollen, dass die Angehörigen wissen, wie ein Heim oder eine Pflegestelle zu bewerten sind. Häufig sind Prüfkriterien aber auch gefährlich. Manchen Einrichtungen wird unrecht getan, wenn keine objektiven Prüfberichte veröffentlicht werden. Nicht jeder Pflegeexperte legt objektive Kriterien an, wenn er öffentlich über die eine oder andere Einrichtung herzieht. Deswegen brauchen wir größtmögliche Objektivität. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn diese sichergestellt ist, sind wir dafür, Prüfberichte zur Orientierung für die Angehörigen zu veröffentlichen.

Die Prüfberichte sind sicher nicht das allergrößte Thema, mit dem wir uns hier beschäftigen. Wir sollten uns in diesem Hause viel stärker mit der Frage beschäftigen, wie das Lebensrisiko Pflege für die Angehörigen besser abgesichert werden kann. Das ist die entscheidende Frage; alles andere sind Details, die wir lösen werden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Bevor ich mit den Wortmeldungen fortfahre, darf ich ein ehemaliges Mitglied des Hohen Hauses begrüßen: Herr Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels, seien Sie uns herzlich willkommen. Die Themen sind immer die gleichen.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Kollege Unterländer, ich erteile Ihnen das Wort.

Joachim Unterländer (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen und die Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben das Recht auf trans-

parente Pflegequalität. Darauf haben auch Angehörige, die selbst pflegen, Anspruch. Diese Transparenz ist im besten Sinne des Wortes Teil des Verbraucherschutzes. Deshalb halte ich es nicht für eine Marginalie, wenn wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen.

Die Regelung, die Frau Staatsministerin Haderthauer angeführt hat, ist auch von einem Träger angegriffen worden, der in der Öffentlichkeit schwer mit Vorwürfen von Pflegemängeln zu kämpfen hatte. Die Kritik, die häufig an Einrichtungen geübt wird, bedarf – Herr Kollege Pfaffmann, da gebe ich Ihnen recht – eines möglichst objektivierbaren Maßstabes. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Heimaufsichten, also die FQA – die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht –, die Prüfberichte nicht zu veröffentlichen haben, und hat stattdessen eine grundsätzliche Veröffentlichungspflicht der Träger festgestellt. Aufgrund der Regelungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes sei diese Verpflichtung aber nicht vollziehbar. Bereits im Vorfeld fand ein umfassender Beratungsprozess zwischen Staatsregierung, Parlament und den Verbänden und Organisationen statt, damit eine rechtlich tragfähige Lösung zustande kommt, die nun – das wurde bereits angesprochen – in Artikel 17 a bis 17 d des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes definiert ist.

Frau Staatsministerin, das Sozialministerium hat sich auch bereit erklärt, die Ergebnisse der jeweils aktuellen Pflegeprüfberichte in die zentrale Internetseite aufzunehmen. Das ist eine Objektivierung des gesamten Prozesses, die wir ausdrücklich begrüßen.

Die Fraktion der GRÜNEN hat thematisiert, dass es Unterschiede zwischen Pflege- und Behinderteneinrichtungen gibt. Es gibt sehr wohl gute Gründe dafür, hier zu differenzieren. Es versteht sich aber von selbst, dass in beiden Arten der Einrichtung die gleichen Ansprüche und Rechte vorhanden sein müssen. Wir werden die Details in diesem Zusammenhang sicher noch im Ausschuss zu beraten haben. Frau Kollegin Meyer, das gilt auch für das, was der Datenschutzbeauftragte thematisiert hat. Wir müssen darauf achten, dass das Miteinander von Heimaufsicht, also den FQA, und

dem Medizinischen Dienst der Kassen wirklich verbessert wird; denn doppelte Prüfungen innerhalb einer Woche machen wirklich keinen Sinn, sondern binden Kräfte in der Pflege, die ohnehin knapp und überlastet sind und mit großen Herausforderungen zu kämpfen haben.

An dieser Stelle darf ich auch im Namen meiner Fraktion den Pflegekräften im stationären und im ambulanten Bereich im Freistaat Bayern ein ausdrückliches Dankeschön aussprechen. Es ist unsere edelste Verpflichtung, deren Rahmenbedingungen in der Arbeit zu verbessern und den pflegebedürftigen Menschen zu helfen.

(Beifall bei der CSU, der FDP und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Transparenz ist ein Ziel, die Verbesserung der Rahmenbedingungen, wie schon angesprochen, ein zweites. Es ist eine Aufgabe, mit der sich nicht nur der sozialpolitische Ausschuss des Bayerischen Landtags, sondern das Hohe Haus insgesamt sehr stark befassen soll und befassen muss. Wir werden in diesem Teilbereich die notwendigen Ergänzungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes im Ausschuss vornehmen. In diesem Sinne gilt es, den Aufbruch in der Pflege weiter fortzuführen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Jetzt hat Frau Kollegin Jung das Wort, bitte schön, Frau Kollegin.

Claudia Jung (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man kann sehr wohl sagen: Pflege geht uns alle an. Jeder von uns wird über kurz oder lang in die Situation kommen, dass er altersbedingt Hilfe benötigt, in welcher Form und welcher Intensität auch immer. Schon jetzt werden die meisten von uns praktische Erfahrungen mit der Pflege von Angehörigen oder ihnen nahestehenden Personen gemacht haben. Bei dem einen mögen es die Eltern gewesen sein, die Unterstützung gebraucht haben, bei dem anderen vielleicht die Schwiegereltern oder

Großeltern. Dieses Problem wird sich zukünftig noch verschärfen, weil es aufgrund der demografischen Entwicklung immer mehr ältere und damit auch pflegebedürftige Menschen geben wird. Uns von der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER ist es deshalb eine Herzensangelegenheit und hat für uns höchste Priorität, dass die Pflege qualitativ hochwertig ausgestattet wird, und zwar so, wie jeder von uns selbst gepflegt werden möchte, wenn er denn einmal in diese Situation kommen würde.

An dieser Stelle kann ich erfreulicherweise feststellen, dass es in Bayern bereits viele Pflegeeinrichtungen gibt, die ihre Aufgabe wirklich sehr gut erfüllen. Wir müssen uns davor hüten, alle Pflegeeinrichtungen gleichsam unter Generalverdacht zu stellen. Trotzdem dürfen wir nicht die Augen davor verschließen, dass es natürlich auch in der Pflege, wie eben überall, schwarze Schafe gibt. Um diesen schwarzen Schafen entgegenzuwirken, helfen Informationen, Transparenz und Vergleichbarkeit der Einrichtungen in allgemein verständlicher Art und Weise. Die Angehörigen stehen vor der schwierigen Aufgabe, für Mutter oder Großvater die passenden Pflegeeinrichtungen zu finden, die eine qualitativ hochwertige Pflege anbieten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung; denn dieser ermöglicht wieder die verpflichtende Veröffentlichung der Prüfberichte, nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat, dass dafür gegenwärtig eine Rechtsgrundlage fehlt und eine Veröffentlichung nur mit der Zustimmung des Trägers zulässig ist. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft genau diese wichtige Grundlage, um für alle Beteiligten Transparenz zu schaffen, indem er die Veröffentlichung verpflichtend für alle Pflegeheime fordert. Die Informationen werden im Internetangebot des Sozialministeriums zusammengefasst und dadurch für jedermann zugänglich sein. Die angekündigte Darstellungsform durch eine bayernweite Landkarte, bei der die Betroffenen in den Regionen lediglich ihren Bereich anklicken müssen, um zu den gewünschten Informationen zu gelangen, scheint einfach zu handhaben und nutzerfreundlich zu sein.

Explizit betonen möchte ich aber, dass durch die Pflicht zur Veröffentlichung der Prüfberichte auf keinen Fall mehr Bürokratie verursacht werden darf, weder bei den Trägern noch bei den Einrichtungen selbst; denn die vorhandenen Ressourcen müssen unmittelbar für die Pflegebedürftigen eingesetzt werden und nicht für Verwaltungsaufgaben. Da zur beabsichtigten Veröffentlichung lediglich die Freischaltung der aktuellen Prüfberichte erforderlich ist, dürfte das wahrscheinlich kein großes Problem darstellen.

Die weiteren Änderungen bezüglich heimvertraglicher und infektionshygienischer Regelungen sind wohl unproblematisch. Deshalb fasse ich kurz zusammen: Wir FREIE WÄHLER wünschen uns eine bestmögliche Versorgung der Pflegebedürftigen. Dazu bedarf es der Informationen, der Transparenz und einer Vergleichbarkeit für Angehörige und Betroffene. Ich freue mich auf die Diskussionen im Ausschuss und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Jetzt hat Frau Kollegin Scharfenberg das Wort, bitte schön.

Maria Scharfenberg (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Herr Unterländer sagte soeben ganz richtig, dass es unsere erste Verpflichtung ist, die Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern. Ich frage Sie: Warum machen Sie dann so ein mangelhaftes Gesetz? Herr Unterländer, das könnte man wirklich besser machen, nicht nur Sie, sondern auch Frau Ministerin.

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz muss ganz klare und einheitliche Standards festschreiben – so hat es das Bayerische Verwaltungsgericht in Regensburg gesagt –, und zwar deswegen, weil es da Irritationen gab. Die Träger von Pflegeheimen müssen eine Vergleichbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher herstellen können. Darum geht es in diesem Gesetz. Im Interesse einer Vergleichbarkeit müssen die Informationen transparenter und besser sein, als das bisher der Fall war. Deshalb unter-

stützen wir auch die gesetzliche Verpflichtung der Pflegeheimträger – das sind zum Beispiel die Städte und Landkreise –, die Prüfberichte zu veröffentlichen.

In einigen Punkten geht dieser Gesetzentwurf nicht weit genug, und die will ich Ihnen nennen. Der Gesetzentwurf gilt nur für Einrichtungen der Pflege. Das ist unserer Meinung nach nicht tragbar. Warum wollen Sie eine Ungleichbehandlung von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Altenpflege? Dafür gibt es unserer Meinung nach keine Begründung. Warum sollen Behinderten im Vergleich zu pflegebedürftigen Menschen weniger Rechte gewährt werden? Warum sollen nicht auch Behinderte oder ihre Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuer eine Transparenz bei der Pflege- und Wohnqualität haben? Gerade in der heutigen Zeit unter dem Aspekt der Inklusion und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe ist ihre Ausklammerung aus diesem Gesetz überhaupt nicht zu verstehen.

Der zweite Punkt unseres Mängelkataloges ist, dass die Prüfberichte nur mit Zustimmung der Betreiber veröffentlicht werden sollen. Ja geht's noch, meine Damen und Herren? Das muss durch eine zentrale Veröffentlichung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden wohnortnah geregelt werden. Da sind wir uns einig mit dem Städtetag und dem Landkreistag, die das auch fordern. Wenn der Verbraucher oder zuständige Stellen keine gute Pflege nachweisen, dann kann es nicht sein, dass der Betreiber zustimmen muss, ob der Prüfbericht veröffentlicht werden soll. Wir sagen dazu: Nein, das müssen unabhängige Aufsichtsbehörden machen, wie es auch auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit ist. Da ist die Gewerbeaufsicht zuständig, und das sind auch staatliche Stellen.

Dritter Punkt. In Ihrem Gesetz ist nur von der pflegerischen Versorgung die Rede. Es braucht aber wesentlich mehr Feststellungen in dem Kriterienkatalog, zum Beispiel auch Hygieneschutz, zum Beispiel sozial- und heilpädagogische Betreuung etc. All das, meine Damen und Herren, werden wir benennen. Diese Mängel werden wir in

der Diskussion in den entsprechenden Ausschüssen benennen und hoffentlich mehrheitlich in Ihrem mangelhaften Gesetzentwurf verankern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Ich erteile nun Frau Kollegin Meyer das Wort. Bitte schön.

Brigitte Meyer (FDP): Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Thema Pflege ist in der Tat sehr sensibel. Denn Menschen, welche pflegebedürftig werden oder pflegebedürftig sind, sind voll und ganz auf behütende, pflegende Hände angewiesen. Diesen Händen und den Menschen, die sich ihnen zuwenden, müssen sie unbedingt vertrauen können. Die Veröffentlichung der durch die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtung erstellten Prüfberichte ist daher ein ganz wesentlicher Baustein für mehr Transparenz und Wahlmöglichkeit. In Verbindung damit stellen sich aber einige Fragen.

Welche Kriterien sollen wir für einen möglichst objektiven Prüfmodus heranziehen, der dennoch die Qualität der Pflege in all ihren Facetten beschreibt? Zum anderen: Wie kann die Prüfung durchgeführt werden, ohne dass die Heimbewohner ungewollt in ihrem persönlichen Bereich und Tagesablauf gestört werden und ohne dass die Pflegeheime erneut einen extrem bestimmten Prüfungsmodus aufgedrückt bekommen, einen Prüfungsmodus, welcher möglicherweise an den tatsächlichen Pflegequalitätskriterien vorbei misst und den Heimen nicht einmal die Möglichkeit einer Gegendarstellung gibt?

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf legt die Bayerische Staatsregierung erneut einen Regelungsvorschlag für die Veröffentlichung der Prüfberichte vor. Laut Pflege- und Wohnqualitätsgesetz sind die Prüfberichte der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht, kurz FQA, als der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden in geeigneter Form zu veröffentlichen. Wie man auch weiß, haben die jeweiligen Verwaltungsgerichte die Veröffentlichung der Prüfber-

richte einstweilen vollumfänglich untersagt, nachdem drei private Einrichtungsträger gegen die bevorstehende Veröffentlichung einstweiligen Rechtsschutz beantragt haben. In seiner Entscheidung vom 09.01.2012 hat der VGH festgestellt, dass das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz lediglich eine Verpflichtung der Träger der jeweiligen Einrichtung zur Veröffentlichung der erstellten Prüfberichte begründet, nicht aber eine entsprechende Befugnis der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden. Künftig werden daher die Träger verpflichtet, die Prüfberichte der FQA auf einer zentralen Internetseite zu veröffentlichen. Das ist in Ordnung.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wie kommen die Prüfberichte zustande? Das ist entscheidend!)

- Wie sie zustande kommen, werden wir dann diskutieren.

Inhalt, Art und Umfang der Veröffentlichung werden auch geregelt. Im Vordergrund der Prüfungen durch die FQA sollen künftig die Ergebnisqualität und – das scheint mir das bedeutendste Kriterium zu sein – das Wohl der Bewohner, der Betroffenen stehen. Eine qualitativ hochwertige Pflege hat sich, das ist unbestritten, an dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse zu orientieren. Die aktivierende, humane Pflege soll durch ausreichendes fachliches Personal erbracht werden.

Ein ebenfalls sehr wichtiger Punkt ist die ärztliche Versorgung, welche für jeden einzelnen Patienten gesichert sein muss. Hierzu sollen laut Gesetzentwurf die einzelnen Pflegeheime ein Konzept entwickeln. Auch das ist in dem neuen Vorschlag geregelt. Neben der gesundheitlichen Versorgung soll auch ein Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen enthalten sein.

Die Mitwirkung der Bewohner ist freiwillig, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Bewohner hinreichend darüber aufgeklärt sein müssen, dass sie sich der Untersuchung und Befragung durch das FQA-Team verweigern dürfen. Das ist ein ganz zentraler Punkt. Das muss aus unserer Sicht ausdrücklich sichergestellt sein. Darauf legen

wir großen Wert. Die Träger erhalten die Möglichkeit einer Gegendarstellung zu den Prüfberichten. Prüfberichte und Gegendarstellung werden sowohl in den Einrichtungen an gut sichtbarer Stelle als auch auf einer vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung extra geschaffenen Internetseite veröffentlicht. Neben den Regelungen zur Veröffentlichung der Prüfberichte enthält der vorliegende Gesetzentwurf auch die Ermächtigungsgrundlage zur Sicherstellung eines umfassenden Infektionsschutzes sowie den Wegfall der heimvertraglichen Regelungen.

Wie man sieht, sind das eine ganze Reihe nicht unerheblicher Punkte. Ich bin gespannt auf die Diskussionen über diesen Gesetzentwurf, die wir in den entsprechenden Ausschüssen intensiv führen werden.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**
Drs. 16/15221
zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
 2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 16/15430
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)
hier: Größtmögliche Transparenz herstellen! Freiheitseinschränkende Maßnahmen auch bei behinderten Menschen vermeiden (Art. 3 Abs. 2)
 3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 16/15431
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)
hier: Größtmögliche Transparenz herstellen! Pflege-Prüfberichte auch für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe veröffentlichen (Art. 17a Abs. 1 Satz 1)
 4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 16/15432
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)
hier: Größtmögliche Transparenz herstellen! Prüfgegenstände im Pflege-Prüfbericht ausweiten (Art. 17a Abs. 1 Satz 2)
 5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 16/15433
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)
hier: Größtmögliche Transparenz herstellen! Pflege-Prüfberichte in einer verbraucherfreundlichen und einheitlichen Form veröffentlichen (Art. 17b)
 6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u.a. SPD**
Drs. 16/15701
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)
hier: Fachlich anerkannte Methodik für Prüfberichte
 7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Brigitte Meyer, Jörg Rohde und Fraktion (FDP), Joachim Unterländer, Hermann Imhof, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU**
Drs. 16/16032
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)
- I. Beschlussempfehlung:**
- Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:
- In § 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erhält Satz 5 folgende Fassung:
- „⁵ Die Zustimmung muss in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden.“
- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| Berichterstattung zu 1.,7.: | Joachim Unterländer |
| Berichterstattung zu 2.-5.: | Renate Ackermann |
| Berichterstattung zu 6.: | Hans-Ulrich Pfaffmann |
| Mitberichterstattung zu 1.,7.: | Renate Ackermann |
| Mitberichterstattung zu 2.-6.: | Joachim Unterländer |

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/15430, Drs. 16/15431, Drs. 16/15432, Drs. 16/15433, Drs. 16/15701 und Drs. 16/16032 in seiner 97. Sitzung am 21. März 2013 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16032 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/15431, 16/15432, 16/15433 und 16/15701 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/15430, Drs. 16/15431, Drs. 16/15432, Drs. 16/15433, Drs. 16/15701 und Drs. 16/16032 in seiner 88. Sitzung am 18. April 2013 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16032 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/15431, 16/15432, 16/15433 und 16/15701 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/15430, Drs. 16/15431, Drs. 16/15432, Drs. 16/15433, Drs. 16/15701 und Drs. 16/16032 in seiner 98. Sitzung am 25. April 2013 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2013“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16032 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/15431, 16/15432, 16/15433 und 16/15701 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Brigitte Meyer
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/15221, 16/16629

Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 5 erhält folgende Fassung:
„Hausverbot“
 - b) Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt 3 angefügt:

**„Abschnitt 3
Erstellung und Veröffentlichung
von Pflege-Prüfberichten**

| | |
|----------|--------------------|
| Art. 17a | Pflege-Prüfbericht |
| Art. 17b | Veröffentlichung |
| Art. 17c | Nachprüfung |
| Art. 17d | Rechtsmittel“ |
 - c) In der Überschrift des Art. 26 werden die Worte „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - d) Art. 27 wird aufgehoben.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet wird,“ gestrichen.

- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- dd) Es werden folgende Nr. 4 und folgende neue Nrn. 5 bis 8 eingefügt:
 - „4. eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse gesichert ist; hierzu gehört insbesondere, dass ausreichend fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird, um unter Achtung der Menschenwürde eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen und bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege zu gewährleisten, die erforderlichen Hilfen zu gewähren sowie freiheitseinschränkende Maßnahmen nur anzuwenden, wenn sie zum Schutz gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben unerlässlich sind,
 5. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise gewährleistet wird, insbesondere die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
 6. die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten sowie eine angemessene Qualität der sozialen Betreuung, des Wohnens und der Verpflegung gewährleistet werden,
 7. die Mitwirkung und die Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden,
 8. der an der Person des Pflegebedürftigen orientierte Pflegeprozess umgesetzt und dessen Verlauf aufgezeichnet wird,“.

- ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9; die Worte „der stationären Einrichtung“ werden gestrichen und die Worte „insbesondere die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung gewährleistet wird,“ angefügt.
- ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden aufgehoben.
- gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
- hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
- ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11; die Zahl „11“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „gewährleistet sind“ die Worte „und die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte gefördert wird“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Hausverbot“
- b) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 5 entfällt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
- bb) Nr. 1 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 9“ werden durch die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 10“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. die Pflege-Prüfberichte nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 zu veröffentlichen.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5; die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bewohnervertretung“ durch die Worte „Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnervertretung)“ ersetzt.
7. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3“ ersetzt.
8. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„²Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch Tätigkeiten nach Satz 1 gewonnenen personenbezogenen Daten bedarf der Zustimmung durch die Bewohnerin oder den Bewohner. ³Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist freiwillig; durch die Ablehnung dürfen keine Nachteile entstehen. ⁴Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung verweigert werden kann. ⁵Die Zustimmung muss in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6; die Worte „diese Maßnahmen“ werden durch die Worte „die Maßnahmen nach Satz 1“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 7 bis 9.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „einmal im Jahr“ die Worte „, insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Konzeption der Einrichtung,“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah zu den Prüfungen nach Abs. 1 Sätzen 1 und 4 ein Ergebnisprotokoll über die am Tag der Überprüfung festgestellten wesentlichen Sachverhalte und übermittelt dieses an den Träger. ²Die Feststellungen zur angemessenen Qualität der pflegerischen Versorgung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 in stationären Einrichtungen der Pflege sind ausschließlich im Pflege-Prüfbericht enthalten.“
- d) In Abs. 5 wird die Zahl „4“ durch die Worte „4a“ ersetzt.
- e) In Abs. 10 wird das Wort „Prüfberichte“ durch die Worte „Ergebnisprotokolle und Pflege-Prüfberichte“ ersetzt.

9. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 8 Abs. 1, 3 oder Abs. 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
10. Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt 3 angefügt:

**„Abschnitt 3
Erstellung und Veröffentlichung
von Pflege-Prüfberichten**

Art. 17a
Pflege-Prüfbericht

(1) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah zu der Prüfung nach Art. 11 Abs. 4 in stationären Einrichtungen der Pflege einen schriftlichen Pflege-Prüfbericht über die von ihr am Tag der Überprüfung festgestellten Sachverhalte. ²Der Pflege-Prüfbericht umfasst die am Tag der Überprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde in dem durch Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Qualitätsbereich der pflegerischen Versorgung zu

1. positiven Aspekten in der jeweiligen Einrichtung,
2. Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Qualität,
3. Mängelfeststellungen nach Art. 12 und 13 sowie nach den Vorgaben dieses Gesetzes geplante oder bereits angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

sowie Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen zu der jeweiligen Einrichtung.

(2) Prüfungsmaßstab und damit Grundlage für die von der zuständigen Behörde am Tag der Überprüfung festgestellte Qualität nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 ist der jeweils allgemein anerkannte Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) ¹Es müssen mindestens zehn Bewohnerinnen und Bewohner in die Feststellungen des Pflege-Prüfberichts nach Abs. 1 einbezogen werden; die Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt an Risikofaktoren ausgerichtet entsprechend der Bewohnerstruktur. ²Personenbezogene und personenbeziehbare Daten sind zu anonymisieren.

Art. 17b
Veröffentlichung

(1) ¹Dem Träger ist Gelegenheit zu geben, zu den nach Art. 17a enthaltenen Feststellungen in einer eigenständigen Gegendarstellung Stellung zu nehmen, wenn er nach seiner Würdigung der Sache zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt; Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ³Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfberichts. ⁴Für die Berechnung der Frist gilt Art. 31 BayVwVfG.

(2) ¹Der Träger hat die Pflege-Prüfberichte nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 an die Bewohnervertretung zu übermitteln und den aktuellen Bericht bis zur Veröffentlichung eines neuen Berichts

1. an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung auszuhängen oder auszulegen sowie
2. zur Veröffentlichung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf einer zentralen Internetseite freizugeben.

²Eine Gegendarstellung nach Abs. 1 kann entsprechend Satz 1 veröffentlicht werden.

Art. 17c
Nachprüfung

¹Auf Antrag und auf Kosten des Trägers hat die zuständige Behörde eine zeitnahe Nachprüfung durchzuführen, wenn und soweit erhebliche Mängel der Pflegequalität betroffen sind und dem Einrichtungsträger insbesondere auf Grund der Veröffentlichung das Zuwarten bis zur nächsten Regelprüfung nicht zumutbar ist. ²Der Bericht über die Nachprüfung wird ergänzend zu dem betroffenen Pflege-Prüfbericht erstellt und nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 Satz 1 veröffentlicht.

Art. 17d
Rechtsmittel

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Art. 17a und 17c haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ist gegen den Pflege-Prüfbericht oder die Veröffentlichung ein Rechtsbehelf anhängig, ist durch die zuständige Behörde ein entsprechender Hinweis für die Veröffentlichung zu geben.“

11. In Art. 19 Satz 2 werden die Worte „Art. 6 und 8“ durch die Worte „Art. 6 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 8“ ersetzt.
12. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
 - c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen Art. 5 gegen Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern ein Hausverbot ausspricht,“.
 - d) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. der Veröffentlichungspflicht nach Art. 6 Nr. 3 zuwiderhandelt.“
13. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „, die Veröffentlichung der Berichte nach Art. 6 Abs. 2“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Veröffentlichung des Pflege-Prüfberichts und der Gegendarstellung, die Form sowie Inhalt und Umfang der in dem zu veröffentlichen Bericht und der Nachprüfung zu treffenden Feststellungen näher zu bestimmen. ²Insbesondere können die Qualitätsindikatoren, die den Feststellungen der zuständigen Behörde zu der Qualitätsanforderung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 zugrunde liegen, sowie die Kriterien zur Bewohnerauswahl nach Art. 17a Abs. 3 Satz 1 näher bestimmt werden. ³Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Ergebnisprotokolls enthalten.“

c) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hygienerechtliche Bestimmungen für Wohnformen des Art. 2 Abs. 1 zu schaffen, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten.“

(5) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Modellvorhaben nach § 117 Abs. 2 SGB XI Abweichungen von Art. 11 und 17a zuzulassen.“

14. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „, Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

15. Art. 27 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Theresa Schopper

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer

Abg. Brigitte Meyer

Staatsministerin Christine Haderthauer

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Deshalb rufe ich jetzt die Tagesordnungspunkte 5 und 6 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

(Drs. 16/11421)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Drs. 16/15221)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drsn. 16/15430 mit 16/15433)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar u. a. (SPD)

(Drs. 16/15701)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Hacker, Brigitte Meyer, Jörg Rohde und Fraktion (FDP),

Joachim Unterländer, Hermann Imhof, Gudrun Brendel-Fischer u. a. (CSU)

(Drs. 16/16032)

und

**Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a.
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Größtmögliche Transparenz herstellen!

**Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in das Pflege- und
Wohnqualitätsgesetz und den Prüfleitfaden der zuständigen Aufsichtsbehörden
aufnehmen (Art. 5 PflWoqG) (Drs. 16/15434)**

In die Beratung wird auch die Nummer 7 der Anlage zur Tagesordnung einbezogen. Ich eröffne die Aussprache zu allen Punkten. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von sieben Minuten vereinbart. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Schopper. Ihr folgt dann Herr Kollege Unterländer.

Theresa Schopper (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes. Die zuständigen Sozialpolitikerinnen und Sozialpolitiker wissen, dass die Notwendigkeit dieser Gesetzesänderung aus einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs resultiert. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Streit zwischen privaten Pflegeheimbetreibern und den Städten Regensburg und München sowie dem Freistaat Bayern entschieden, dass die Prüfberichte der kommunalen Heimaufsicht nicht auf die Weise veröffentlicht werden dürfen, wie es bisher geschehen ist. Hier gab es eine Regelungslücke. Deshalb haben wir zügig einen Gesetzentwurf dazu erarbeitet, damit diese Prüfberichte weiter veröffentlicht werden können.

Aus der Debatte über Pflegeskandale und die Frage, wie man sich ein Heim für seine Angehörigen oder für sich selber aussuchen kann, wissen wir: Es bedarf hierzu größtmöglicher Transparenz; diese wollen wir herstellen. Daher haben wir unseren Gesetzentwurf eingebracht, und auch vonseiten der Staatsregierung wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, in dem genau diese Möglichkeit einer Veröffentlichung geschaffen werden sollte, auch wenn es einen Streit zwischen den privaten Pflegeheimbetreibern und den bayerischen Kommunen gegeben hat.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Heimaufsichtsbehörden die Prüfberichte veröffentlichen; nur geht uns dieser Gesetzentwurf nicht weit genug. Deswegen haben wir eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht. Wenn das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz geändert wird, ist es wichtig zu versuchen, weitere Aspekte einzubeziehen.

Neben der Transparenz und der besseren Information der Menschen in den Pflegeeinrichtungen ist uns die Frage wichtig, warum man die Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht mit in den Gesetzentwurf aufgenommen hat. Das wäre ein richtiger Schritt gewesen; denn diese Einrichtungen werden genauso geprüft, und innerhalb der Berichte werden diese Prüfungen dokumentiert. Ich verstehe nicht, warum Sie sie nicht aufnehmen und sich derartig dagegen sträuben. Eine sachliche Begründung, warum das nicht getan werden sollte, gibt es nicht. Gerade im Hinblick auf die Inklusion wäre es ein richtiges Zeichen und ein Signal gewesen, diese Einrichtungen im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz zu berücksichtigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb haben wir die Ausweitung der Veröffentlichungspflicht auf diese stationären Einrichtungen gefordert. Heute hätten Sie die Gelegenheit, dieser Forderung nachzukommen.

Ich komme zum zweiten Punkt. In den Änderungsanträgen haben wir eine Ausweitung der Inhalte des Prüfberichts gefordert; das wünschen und wollen wir. Eine Beschränkung auf die pflegerische Versorgung alleine halten wir für unzureichend. Es ist wichtig, dass man diese Bereiche mit aufnimmt. Sie haben selber große Kritik beispielsweise am Pflege-TÜV geübt, indem man jene Dinge nicht nur alleine gewürdigt hat. Ich finde es richtig, dass die pflegerischen Inhalte mit in den Gesetzentwurf eingehen und eine Grundlage bilden. Aber auch andere Aspekte werden bei der Prüfung erfasst wie die sozial- und heilpädagogische Betreuung, die ärztliche und gesundheitliche Versorgung, die Hygiene und der Infektionsschutz, die hauswirtschaftliche Versorgung, die soziale Betreuung, die Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfs-

und Förderpläne entsprechend dem jeweiligen Heimträger. Das alles schlägt sich in den Prüfungsunterlagen nieder. Deswegen halten wir es auch im Sinne einer umfassenden Verbraucherinformation für angezeigt, dass man auch Berichte über Prüfungen zu diesen Aspekten veröffentlicht, um eine Gesamtinformation zu schaffen, eine Möglichkeit herzustellen, sich zumindest aus dem Internet ein Bild zu machen, und klar und deutlich zu machen, welche Bereiche mit welchen Ergebnissen geprüft worden sind.

Um zum Schluss zu kommen: Insgesamt halten wir es nach wie vor für richtig, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes verabschiedet wird. Wir hätten aber gerne mehr Transparenz und den Einbezug der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Deswegen haben wir uns in der Summe entschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir glauben, dass wir mit unseren Vorschlägen auf dem richtigen Weg wären.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Schopper. Ich darf Ihnen bekannt geben, dass die CSU-Fraktion für die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung namentliche Abstimmung beantragt hat. – Bitte schön, Herr Kollege Unterländer, Sie sind der Nächste. Ihm folgt Herr Kollege Pfaffmann. Bitte schön, Herr Unterländer.

Joachim Unterländer (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Kollegin Schopper hat schon darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes aus der Rechtsprechung und aus Einsprüchen von Trägern gegen die bisher geltende Regelung zur Veröffentlichung der Prüfberichte resultiert. Diese Regelung haben wir hier im Parlament beschlossen. Diese Notwendigkeit konzentriert sich in erster Linie darauf, dass ein rechtlich wasserdichter Weg gefunden wird, den Inhalt und das Verfahren der Veröffentlichung festzulegen.

Ich denke, dass die Bayerische Staatsregierung den richtigen Weg gefunden hat. Wir haben das in den Beratungen in der Ersten Lesung und in den Ausschüssen auch feststellen können. Diese Beurteilung wird Sie nicht überraschen. Ich meine aber auch, dass dies im Zuge einer weiteren Diskussion über Inhalte und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen gerade in der stationären Pflege zu erfolgen hat. Wir müssen das eine tun, ohne das andere zu lassen. Ich bin der Frau Staatsministerin ausdrücklich dankbar, dass sie bei der Diskussion nach den Initiativen der Gewerkschaft Verdi und der Wohlfahrtsverbände eine Initiative im Landespflegeausschuss zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gestartet hat, die sich mit diesen Anliegen deckt. Wir unterstützen das. Ich bin der Meinung, dass es neben der Diskussion über die Transparenz und den Bürokratieabbau dringend erforderlich ist, im System verbesserte Rahmenbedingungen zu schaffen.

Dieses Unterfangen muss natürlich durch eine zeitgemäße Neuregelung hinsichtlich Veröffentlichungen im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz ergänzt werden. Dies ist aus unserer Sicht mit unserer Formulierung gut gelungen. Wir halten eine Trennung zwischen einer inhaltlichen Gestaltung in der Ausführungsverordnung, der entsprechenden Ermächtigung und den Richtlinien für sinnvoller, als dies alles ins Gesetz aufzunehmen.

Wir haben uns in einer Sitzung im federführenden sozialpolitischen Ausschuss im Rahmen eines Fachgespräches, auf das sich alle Fraktionen verständigt hatten, mit den Trägern, mit Vertretern der Angehörigen und der Pflegekräfte in einen Diskussionsprozess begeben. Ich möchte eines feststellen: Diesen Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses zu beschließen, ist das eine, die Diskussion über die inhaltliche Weiterentwicklung und eine Überprüfung, wie die Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz und das Gesetz selbst immer wieder den Anforderungen entsprechen können, ist das andere. Deswegen meine ich, dass wir mit dieser Beschlussfassung einen Zwischenschritt unternehmen, und bitte Sie, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Die Abfassung der zu veröffentlichenden Berichte muss natürlich nach festgelegten Standards erfolgen. Das ist auch ein Ergebnis dieser Fachgespräche und Beratungen. Die inhaltlichen Vorgaben beschränken sich jedoch im Gesetzentwurf naturgemäß auf die wesentlichen Aspekte. Eine Konkretisierung der inhaltlichen Anforderungen erfolgt wie üblich im Verordnungswege. Vor diesem Hintergrund möchte ich vier Punkte nennen, in denen inhaltliche Anforderungen an die Pflegeprüfberichte in Kernqualitätsbereichen zu berücksichtigen sind. Das sind der Erhalt und die Förderung einer eigenständigen Lebensführung für die Bewohner der Einrichtungen, die Gesundheitsvorsorge, der helfende Umgang und die personelle Besetzung.

In diesem Zusammenhang ist es mir auch wichtig, Wegmarken für die Weiterführung der Diskussion zu setzen. Ich möchte allerdings noch einmal auf eines hinweisen: Bei dieser Diskussion bewegen wir uns im Ordnungsrecht. Das heißt, die Rahmenbedingungen, die ich gerade genannt habe, und die Vorschläge, die in der Diskussion zu dem Gesetzentwurf gekommen sind, sind in anderen Rechts- und Leistungsbereichen zu regeln. Deshalb ist es auch notwendig, dass man das in der Diskussion nicht miteinander vermischt.

Gleichwohl soll mit diesem Ordnungsrecht der parteiübergreifend vorhandene Wunsch weiter unterstützt werden, den pflegebedürftigen Menschen das Wohnen in ihren angestammten Lebensbereichen zu erleichtern und zu ermöglichen. Dieser Wunsch muss Wirklichkeit werden. Die Träger müssen bei der Sanierung gangbare Wege finden, beispielsweise im Rahmen von Freistellungen, um die Ziele der Pflege- und Ausführungsverordnung auch berücksichtigen zu können. Schließlich müssen wir einen Konsens finden, damit die Rahmenbedingungen für die Pflege verbessert werden. Das ist aber, wie ich bereits sagte, ein zweiter Schritt.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Pfaffmann. Ihm folgt Herr Professor Dr. Bauer. Bitte schön, Herr Kollege Pfaffmann.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Danke schön, Herr Präsident. - Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das ist eben der Unterschied in der Diskussion, und das sind auch die Mängel des Gesetzentwurfes: Hier wird die Chance verpasst, in einem Gesetzentwurf zu definieren, was gute Pflege ist. Die Regierungsparteien beschränken sich auf eine ordnungspolitische Diskussion. Wir würden gerne einen Schritt weitergehen und den Versuch unternehmen, zumindest ansatzweise in einem Gesetz zu definieren, was gute Pflege ist.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und von der FDP, diese Chance haben Sie wieder einmal verpasst. Wenn man die demografische Entwicklung betrachtet, wenn man die Daten und Fakten analysiert, beispielsweise, dass künftig circa 80 % der Patientinnen und Patienten in der stationären pflegerischen Versorgung Demenzerkrankungen haben, sieht man: Es ist an der Zeit, endlich zu definieren, was gute Pflege bedeutet. Hier wäre das möglich gewesen. Diese Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist eben gerade keine ordnungspolitische, sondern eine inhaltliche Frage. Es wäre deshalb besser, wenn wir diese Fragen nicht auf dem Verordnungsweg behandeln, sondern im zuständigen Sozialausschuss des Parlaments diskutieren und klären und anschließend in ein Gesetz schreiben würden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht in der Tat um die Veröffentlichung von Prüfberichten. Auch wir, und daran besteht kein Zweifel, haben hohes Interesse an einer transparenten Bewertung der jeweiligen Einrichtung. Wir haben auch überhaupt kein Problem mit der Veröffentlichung der Prüfberichte. Man muss aber schon einmal einen Blick hinter die Kulissen werfen. Was steckt denn hinter den Prüfungen? – Bevor ich vergleichen kann, muss ich doch wissen, wie die Pflege definiert ist. Das fehlt aber, und deshalb hätten wir das zuerst machen müssen. Das Ziel ist doch, dass Angehöri-

ge und Betroffene vergleichen können, wenn sie entscheiden, welches Haus und welche Einrichtung sie auswählen, wo sie hingehen wollen. Sie haben aber nur Prüfberichte die, wie Sie selbst zugeben, mangelhaft sind. Was hat das denn für einen Aussagewert? – Ich sage: gar keinen. Die Angehörigen können mit veröffentlichten Prüfberichten, die wenig über die Qualität aussagen, nur sehr wenig anfangen. Deswegen genügt es eben gerade nicht, Vergleiche zu veröffentlichen, sondern man sollte vorher definieren, was überhaupt vergleichbar ist und was gute Pflege ist.

(Beifall bei der SPD)

Da haben Sie aber riesige politische Defizite, wenn Sie mir diesen kleinen Ausflug gestatten. Was gute Pflege bedeuten kann, ist doch seit Jahren definiert. Ich erinnere an die Ergebnisse des runden Tisches zur Pflegequalität, der so wunderbare Formulierungen aufgenommen hat wie die, dass Pflege nicht nur "sauber und satt" bedeutet, sondern auch Teilhabe an der Gesellschaft.

(Beifall bei der SPD)

Alle diese Begriffe liegen auf dem Tisch, und zwar schon seit Jahren. Aber ein eindeutiges politisches Bekenntnis zur Definition des runden Tisches fehlt. Genau das hat Ihre Regierung in Berlin in den letzten Monaten und Jahren nicht gefördert, sondern vielmehr verhindert. Das ist das Problem, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich würde Ihnen deshalb gerne Zusammenarbeit bei dieser Frage anbieten. Wenn Sie die Kraft nicht haben, den Begriff der Pflegebedürftigkeit umzusetzen, dann machen wird das doch gemeinsam. Das ist doch der entscheidende Punkt.

(Zuruf des Abgeordneten Hans Joachim Werner (SPD))

Wenn dieser Pflegebedürftigkeitsbegriff also endlich geklärt ist, dann sind wir bestimmt sehr schnell einig darüber, dass die Prüfung der jeweiligen Einrichtung veröffentlicht werden kann. Dann weiß man nämlich, worum es geht, wenn man Prüfberichte liest.

In diesem Zusammenhang darf ich einen weiteren Aspekt ansprechen, der hier völlig ausgeblendet ist. Hier wird eine zweite Chance vergeben, eine wichtige Diskussion zu führen. Ich bin bei allem Verständnis für Transparenz davon überzeugt, dass Prüfberichte die Qualität nicht verbessern. Sie haben hier zwar einige Punkte definiert, lieber Herr Unterländer, doch die gehen nicht weit genug. Wenn es nicht gelingt, den dramatischen Personalmangel in den Einrichtungen zu beheben, wenn es nicht gelingt, die Bezahlung der Fachkräfte so zu gestalten, dass sie der Arbeit auch angemessen ist, wenn es nicht gelingt, die Arbeitsbedingungen in den pflegerischen Einrichtungen so zu gestalten, dass die Fachkräfte auch motiviert sind, dort zu arbeiten, wenn also all dies nicht gelingt, dann können wir jeden Tag noch so viele Pflegeberichte ins Internet stellen, wir werden das Grundproblem nicht lösen. Deshalb löst auch der Gesetzentwurf, den Sie heute vorlegen, das Grundproblem nicht.

(Brigitte Meyer (FDP): Das soll er ja auch nicht!)

Die gesamte Situation, und das ist hier immer wieder das Gleiche, hat eine wichtige Ursache: Die Pflegeversicherung heutiger Ausgestaltung ist massiv unterfinanziert. Das ist sie seit Jahren.

(Beifall bei der SPD)

Genau dieses Grundproblem, zur Verbesserung der Qualität für ausreichend Personal zu sorgen, lösen Sie aber nicht. Sie überlassen auch mit den neuen gesetzlichen Regelungen aus Berlin die Pflegeversicherung der privaten Hand. Sie sind auf dem besten Weg, die Pflegeversicherung langfristig zu privatisieren. Ich sage Ihnen: Das ist das Ende einer guten Pflege und nicht der Anfang einer guten Pflege.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen brauchen wir brauchen Transparenz und auch Vergleichbarkeit, aber mit einer klaren Definition. Genau diese Definition geben Sie aber nicht vor. Deshalb werden wir Ihren Gesetzentwurf heute ablehnen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich bitte für die FREIEN WÄHLER Herrn Professor Dr. Bauer ans Mikrofon.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): Liebe Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Pflege geht uns früher oder später alle an; das wissen wir. Wir haben das ganz besonders bei der Veranstaltung mit dem Titel "Absolut an der Kante – Pflege in Bayern" am 26.02.2013 kennengelernt. Im Senatssaal war auch die Frau Staatsministerin anwesend. Wir haben da einige wichtige Informationen erhalten.

Pflege ist im Moment eine der größten sozialpolitischen Baustellen, und das wird auch in naher Zukunft so bleiben. Wir müssen uns dieser Problematik stellen. Besonders deutlich wird das Problem, wenn wir einen Blick auf konkrete Zahlen werfen. Jüngst hat die Bertelsmann-Stiftung eine Studie veröffentlicht, die zeigt, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen bis 2030 – das ist im Bayerischen Landtag ein bestimmtes Datum, welches uns, kombiniert mit anderen Dingen, vorschwebt; wir wissen das – bayernweit um 48 % steigen wird. In einigen Regionen, zum Beispiel in München, wird diese Zahl um über 100 % steigen. Bei solchen Zahlen sind die Auswirkungen auf die Pflegeversicherung und vor allem auf die zu pflegenden Personen enorm. Wir befürchten, dass damit dem Bedürfnis nach Pflege nicht nachgekommen werden kann, wenn wir so weitermachen wie bisher. Von meinen Vorrednern ist das bereits angesprochen worden. Auch Herr Unterländer hat es anklingen lassen. Die zu erwartenden Entwicklungen können nicht mit einzelnen, zum Teil befristeten Modellprojekten von der Staatsregierung aufgehalten werden, sondern es ist ein umfassendes und vor allen Dingen mutiges Konzept gefragt. Ein solches wird von der Staatsregierung noch nicht einmal im Ansatz in Aussicht gestellt oder vorgelegt.

Wir FREIEN WÄHLER fordern, die Pflege zukunftssicher zu machen, und zwar erstens durch Prävention und Gesundheitsförderung, zweitens durch ein möglichst langes Leben zu Hause in den eigenen vier Wänden und drittens durch eine attraktive

Ausbildung in den Pflegeberufen. Dementsprechend ist es gut und richtig, dass wir heute über dieses Thema im Hohen Hause diskutieren.

Ich darf zurückblicken: Hintergrund der beiden Gesetzentwürfe ist ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Januar 2012, in dem festgestellt wurde, dass für die Veröffentlichung von Prüfberichten für Pflegeheime gegenwärtig eine wirksame Rechtsgrundlage fehlt; eine Veröffentlichung ist bisher nur mit Zustimmung des Trägers zulässig. Um diese verpflichtende Veröffentlichung der Prüfberichte zu ermöglichen, bedarf es also einer neuen Rechtsgrundlage. Beide Gesetzentwürfe wollen eine derartige Rechtsgrundlage schaffen. Während die Staatsregierung den Träger zur Veröffentlichung verpflichten will, sieht der Gesetzentwurf der GRÜNEN die Verpflichtung der Träger und der zuständigen Behörden vor. Angehörige, die schwere Entscheidungen zu treffen haben – sie müssen darüber entscheiden, ob Eltern oder Großeltern in die Obhut einer Einrichtung kommen –, brauchen für diese Entscheidung Anhaltspunkte, auf die sie vertrauen können. Weiterhin benötigen die Angehörigen bei dieser verantwortungsvollen Entscheidung dringend Unterstützung. Das setzt umfangreiche Informationen, Transparenz und Vergleichbarkeit voraus. Ich warne deutlich davor – ich sage das ganz bewusst –, alle Einrichtungen per se unter Generalverdacht zu stellen. Fakt ist: Es gibt in Bayern hervorragende Pflegeeinrichtungen mit ausgezeichneten, qualifizierten, hoch motivierten und einfühlsamen Pflegerinnen und Pflegern. Das möchte ich ganz klar betonen und allen Beteiligten an dieser Stelle ganz herzlich danken und sie dazu ermutigen, auf diesem Weg weiterzugehen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung betont, dass die Veröffentlichungspflicht eine grundrechtssensible Maßnahme ist, durch die die Situation der Heime am Markt sowie deren Ruf berührt werden. Die Heime werden daher in ihren grundrechtlich geschützten Freiheiten tangiert. Die neue Rechtsgrundlage muss insoweit auch den Interessen der Träger gerecht werden. Beide Gesetzentwürfe sehen eine Möglichkeit der Stellungnahme zur Veröffentlichung vor. Wir FREIEN WÄHLER sprechen uns grundsätzlich dafür aus, dass diese Berichte veröffentlicht

werden. Es muss aber deutlich daraus hervorgehen, dass es sich lediglich um Momentaufnahmen handelt und die Situation sich täglich ändern kann. Die Veröffentlichung durch die zuständige Behörde könnte ein objektives Ergebnis erzielen und die Vergleichbarkeit der Einrichtungen – ich hatte schon darauf hingewiesen – entsprechend herausstellen. Dies ist ein wichtiger Aspekt, weil auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung auf den Zweck des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes ausdrücklich hingewiesen hat und die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen vor Beeinträchtigungen zu schützen betont hat.

Wir FREIEN WÄHLER lehnen den Gesetzentwurf der Staatsregierung ab. Wir haben das im Ausschuss eingehend begründet. Unser Hauptkritikpunkt – ich möchte diesen herausstellen – ist, dass er dem grundrechtssensiblen Eingriff nicht angemessen und gerichtsfest Rechnung trägt. Beim Gesetzentwurf der GRÜNEN werden wir uns der Stimme enthalten; das habe ich bereits begründet.

Dem hochgezogenen Antrag in Bezug auf die Transparenz bei der gesetzlichen Regelung der Pflege werden wir FREIE WÄHLER zustimmen. Dieser Antrag dient der Rechtssicherheit und Transparenz. Unser Ziel ist die bestmögliche Versorgung der Heimbewohner. Dazu tragen unseres Erachtens Transparenz, Vergleichbarkeit und umfassende Informationen entscheidend bei. Unterstützen Sie uns auf diesem Weg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die FREIEN WÄHLER bitte ich Frau Meyer. Ich meine, für die FDP. Sie sehen mir den Versprecher nach. Sie sind mir selbstverständlich alle gleich lieb, egal, wo Sie hingehören. Bitte, Frau Meyer.

Brigitte Meyer (FDP): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Pflege von Menschen, die pflegebedürftig sind, ist in der Tat ein ganz hochsensibles Thema, denn die Betroffenen sind voll und ganz auf behütende und pflegende Hände angewiesen. Sie müssen diesen Händen

unbedingt und bedingungslos vertrauen können. Ich kann sehr gut verstehen, dass wir hier eine Grundsatzdiskussion über den Wert der Pflege führen wollen. Im Wesentlichen geht es um Änderungen, die wir vornehmen müssen, weil gerichtlich Handlungsbedarf festgestellt wurde. Deshalb möchte ich mich auf diese Punkte konzentrieren. Die Veröffentlichung der durch die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen erstellten Prüfberichte ist ein ganz wichtiger Baustein für mehr Transparenz und Wahlmöglichkeiten.

Es stellt sich die Frage, welche Kriterien für einen möglichst objektiven, aber dennoch die Qualität der Pflege in all ihren Facetten beschreibenden Prüfmodus herangezogen werden sollen. Andererseits stellt sich die Frage, wie die Prüfung durchgeführt werden kann, ohne dass die Heimbewohner ungewollt in ihrem persönlichen Bereich und ihrem Tagesablauf gestört werden und ohne dass die Pflegeheime erneut einen bestimmten Prüfungsmodus aufgedrückt bekommen, welcher an den tatsächlichen Pflegequalitätskriterien vorbei misst und dem Heim nicht einmal die Möglichkeit einer Gegendarstellung gibt.

Mit dem heute in der Zweiten Lesung behandelten Gesetzentwurf der Staatsregierung wird nun dem Landtag ein erneuter Regelungsversuch für die Veröffentlichung der Prüfberichte vorgelegt. Die erste Version ist bekanntermaßen am 1. August 2008 gescheitert, und zwar aufgrund eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Der Verwaltungsgerichtshof hat damals festgestellt, dass das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz lediglich eine Verpflichtung der Träger der jeweiligen Einrichtung zur Veröffentlichung der erstellten Prüfberichte begründet, nicht aber eine entsprechende Befugnis der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden. Deshalb sollen künftig die Träger verpflichtet werden, die Prüfberichte der FQAs, sprich der Heimaufsicht, auf einer zentralen Internetseite zu veröffentlichen. Daneben sollen Inhalt, Art und Umfang der Veröffentlichung geregelt werden. Im Vordergrund der Prüfungen durch die Heimaufsicht sollen künftig die Ergebnisqualität und das Wohl der Bewohner stehen. Eine qualitativ hochwertige Pflege hat sich an dem allgemein anerkannten

Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse zu orientieren. Aktivierende und humane Pflege soll und muss durch fachlich qualifiziertes Personal erbracht werden.

Ein weiterer ganz wichtiger Punkt ist die ärztliche Versorgung in den Heimen, welche für jeden einzelnen Patienten unbedingt gesichert sein muss. Hierzu sollen die einzelnen Pflegeheime laut Gesetzentwurf der Staatsregierung ein Konzept entwickeln, welches neben der gesundheitlichen Versorgung auch ein Hygiene-Konzept zum Schutz vor Infektionen enthält. Geprüft wird die Qualität stets an mindestens zehn Heimbewohnern, welche anhand von Risikofaktoren ausgewählt werden. Für uns ist dabei ganz wichtig: Die Mitwirkung der Bewohner ist freiwillig. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Bewohner hinreichend aufgeklärt werden müssen und dass sie sich der Untersuchung und Befragung durch das FQA-Team auch verweigern können. Dies muss aus unserer Sicht ausdrücklich sichergestellt sein. Deshalb haben wir Liberale gemeinsam mit unserem Koalitionspartner einen Änderungsantrag eingebracht, wonach die Zustimmung der Bewohner oder ihrer gesetzlichen Vertreter unbedingt in schriftlicher Form eingeholt werden muss. Diese Regelung ist analog dem SGB in Bezug auf die Prüfung durch den MDK.

Nach der Überprüfung erhalten die Träger die Möglichkeit einer Gegendarstellung zu den Prüfberichten. Die Prüfberichte und die Gegendarstellung werden sowohl in den Einrichtungen an gut sichtbarer Stelle als auch im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung auf einer extra geschaffenen Internetseite veröffentlicht. Neben der Veröffentlichung der Prüfberichte enthält der Gesetzentwurf auch die Ermächtigungsgrundlage für die Sicherstellung eines umfassenden Infektionsschutzes.

Den Änderungsanträgen der GRÜNEN, die zu diesem Gesetzentwurf eingebracht wurden, können wir Liberale nicht zustimmen. Das haben wir schon im Ausschuss deutlich gemacht. Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz sowie die eingebrachten Änderungen der Staatsregierung sehen bereits eine entsprechende Pflegefachkraftquote vor. Dies ist auch Teil der Qualitätsprüfung. Wir sind der Meinung, dass wir schon

einen ausreichenden Bürokratismus haben. In Ihren Gesetzentwürfen sehen wir auch weitere bürokratische Hürden, die in der Sache nicht unbedingt weiterführen.

Dem Änderungsantrag der SPD werden wir auch nicht zustimmen, weil der Prüfungsmaßstab der Heimprüfberichte laut dem Gesetzentwurf die jeweils allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse sind. Darüber hinaus handelt es sich hier – das hat Herr Kollege Unterländer schon gesagt – um einen Verwaltungsakt, bei welchem der Landtag nicht zwingend einzubinden ist.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betonen, was ich schon im Ausschuss gesagt habe: Ich bitte das Sozialministerium, bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz die Betroffenen aktiv einzubinden und den Sozialausschuss, auch den neuen, vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausführlich zu informieren.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die Staatsregierung hat Frau Staatsministerin Haderthauer ums Wort gebeten.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mit der Bemerkung beginnen, dass wir sehr wohl definiert haben, was gute Pflege ist. Das haben wir schon im Jahr 2008 getan, unter der damaligen Sozialministerin Christa Stewens. In Artikel 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes, das im Landtag im Jahr 2008 beschlossen wurde und das seit 2008 in Kraft ist, finden sich sehr klar die Definition, das Leitbild und die Vorgaben für gute Pflege. Manchmal hilft ein Blick ins Gesetz.

In Artikel 3 des PflWoqG ist nachzulesen, dass die Würde und die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen zu achten sind. Dort finden sich Ausführungen über die Selbstbestimmtheit der sozialpädagogischen und heilpädagogischen Förderung und der Teilhabe. Dort findet man Festsetzungen zur Verpflichtung der Träger bezüglich der Ausstat-

tung mit qualifiziertem und vor allem ausreichendem Fachpersonal aller Qualitäten. Dort findet man auch Ausführungen zur Verpflichtung der Träger bezüglich der Pflegeplanung, des Infektionsschutzes, der Pflegeanforderungen und der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung. Dort findet man auch Ausführungen zur Sicherstellung der Qualifizierung des Personals und zu den Anforderungen an die Leitungen von Einrichtungen. Das ist natürlich die Grundlage unseres Gesamtkonzepts Pflege, auf dem wir mit diesem Gesetzentwurf weiter aufbauen.

Nach der Definition guter Pflege, die bereits im Jahr 2008 erfolgt ist, haben wir zunächst einmal ein Prüfsystem entwickelt. Wir sind ein Land, das über ein eigenes Prüfsystem verfügt, weil wir den Pflege-TÜV, den der MDK anwendet, nicht als sachgerechtes Prüfsystem ansehen. Hier sind wir uns, glaube ich, parteiübergreifend einig. Wir wollen keine Pflegeprüfung, bei der nur geprüft wird, ob ordentlich dokumentiert worden ist. Wir wollen eine ergebnisorientierte Pflegeprüfung. Uns interessiert, wie es den Pflegebedürftigen geht, die die Leistungen erhalten. Wir wollen wissen: Wie ist die Qualität am Menschen? Wir wollen nicht wissen: Wie ist die Qualität auf dem Papier?

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Deswegen haben wir den Prüfleitfaden eingeführt, nach dem unsere Heimaufsicht, neuer Begriff FQA, prüft.

Jetzt geht es um einen weiteren Schritt, nämlich um die Frage, inwieweit diese ausführlichen Prüfberichte, die nicht nur die Pflege, sondern alle Bereiche betreffen, die ich anfangs genannt habe, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dürfen. Nur darum geht es. Wir hatten zunächst vor, diese Prüfberichte sehr umfassend zu veröffentlichen, um dem entgegenzuwirken, was Frau Kollegin Schopper angesprochen hat. Natürlich ist Transparenz gut. Selbstverständlich stehen die Angehörigen vor einer wichtigen Entscheidung. Sie wollen ein umfassendes Bild von der Einrichtung haben, nicht nur zu den Kernthemen der Ausstattung und der Pflegefachlichkeit.

Wir hätten dies gerne getan. Wir wurden jedoch von der Rechtsprechung eingebremst. Sie haben das schon zutreffend festgestellt. Manchmal ist man idealistisch und wird dann eines Besseren belehrt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat gesagt: Nein, nein, nein, hier geht es nicht um ein umfassendes Bild. Ihr dürft nur veröffentlichen, was vergleichbar ist. Wir mussten somit die veröffentlichungsfreien Inhalte so definieren, dass sie für jede Einrichtung vergleichbar sind. Ich halte das nach wie vor für schwierig. Ich hätte gern eine andere Transparenz gehabt. Allerdings muss sich die Staatsregierung an das halten, was die Gerichte vorgeben. Das tun wir mit dieser Lösung.

Das ändert aber nichts an der umfassenden Prüfung. Natürlich bleibt die Ausführlichkeit der Prüfberichte weiterhin erhalten. Auch künftig bleibt für uns das umfassende Bild von Pflege das Leitbild für die Prüfung. Liebe Frau Kollegin Schopper, deswegen haben wir uns in Beratung mit mehreren Fachleuten und der Praxis auf die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Ausrichtung der veröffentlichungspflichtigen Angaben konzentriert. Wir würden ungern noch einmal von der Rechtsprechung hören, dass hier zu viel veröffentlicht wird.

Warum haben wir die Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht aufgenommen? Darüber kann man diskutieren, und wir haben darüber ausführlich diskutiert. Vor dem Hintergrund, dass wir nur bestimmte vergleichbare Merkmale veröffentlichen können, haben wir mit dem Einverständnis und sogar auf Wunsch des Landesbehindertenrates davon abgesehen, die Behinderteneinrichtungen einzubeziehen; denn gerade in der Behindertenhilfe, bei der Organisation von Teilhabe von Menschen mit Behinderung an unserem Leben, gibt es eine solche Vielfalt an Angeboten und Leistungen, aber auch an Konzepten in den Einrichtungen, dass die Aufgabenstellungen und Ziele dieser Einrichtungen in diesen wenigen Kriterien, die dann zur Veröffentlichung anstünden, nicht abzubilden wären. Es gibt nicht einmal ein gewisses Mindestmaß an einheitlichen Prüfkriterien, mit dem wir das Gebot der ausreichenden Anzahl vergleichbarer Standards hätten einhalten können. Das heißt, wenn wir hier die Vielfalt sozusagen in

eine Einfalt pressen würden, um veröffentlichen zu können, würde das zulasten der Qualität der Prüfung und auch der Arbeit in den Einrichtungen gehen. Diese Überlegungen haben dazu geführt, diese Einrichtungen außen vor zu lassen.

Ganz zum Schluss noch: Natürlich bietet eine solche Diskussion, in der es im Grunde nur um die Veröffentlichungspflicht geht, auch Anlass, allgemein über die Pflege zu diskutieren. Ich sage Ihnen: Unsere Einrichtungen leisten hervorragende Arbeit, aber viele von ihnen könnten vielleicht noch bessere Personalschlüssel und Pflegesätze verhandeln. Ich habe mir davon in den letzten Wochen eingehend ein Bild gemacht. Da gibt es eine große Spanne. Wir haben, glaube ich, im Landespflegeausschuss eine gute Hilfe beschlossen, einstimmig über alle hinweg, indem wir gesagt haben: Zukünftig muss die Landespflegesatzkommission Tariflöhne unbedingt als Ausgangspunkt nehmen, und sie muss zeitgemäße Personalschlüssel berücksichtigen. Das war etwas, wo wir, glaube ich, der Selbstverwaltung eine große Stütze sein konnten. In dem Sinn sind wir alle in Sachen Pflege weiter unterwegs. - Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Dem Präsidium liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir können die Aussprache schließen und zur Abstimmung schreiten. Ich möchte daran erinnern, dass die Schlussabstimmung in namentlicher Form erfolgt.

Wir trennen jetzt die Tagesordnungspunkte aber erst einmal wieder und lassen zunächst über den Tagesordnungspunkt 5 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/11421 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit empfiehlt auf Drucksache 16/16614 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. –

Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir können jetzt über den Tagesordnungspunkt 6 abstimmen. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/15221, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/15430 mit 16/15433, 16/15701 und 16/16032 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit auf Drucksache 16/16629 zugrunde.

Vorweg stimmen wir über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge ab. Besteht Einverständnis damit, dass wir darüber insgesamt abstimmen? – Das sehe ich so. Wir legen auch das Votum des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit auf Drucksache 16/16629 zugrunde. – Dem ist auch so. Dann lasse ich so abstimmen. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das scheinen alle Fraktionen zu sein. Zur Probe: Gegenstimmen! – Sehe ich nicht. Enthaltungen? – Sehe ich auch keine. Damit sind die Änderungsanträge abgelehnt, wenn man das Votum des Ausschusses zugrunde legt.

Den Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe, dass in § 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Satz 5 eine neue Fassung erhält. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung dieser Beschlussempfehlung zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2013" einzufügen. Im Übrigen verweise ich auf die Drucksache 16/16629. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜ-

NEN und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Gesetzentwurf so angenommen.

Jetzt kommen wir zur Schlussabstimmung in namentlicher Form. Das Verfahren ist Ihnen nach fünf Jahren bekannt. Sie finden die Kästchen an den bekannten Stellen. Die Stimmen werden nachher außerhalb des Plenarsaals ausgezählt. Sie können mit der Abstimmung beginnen. – Fünf Minuten!

(Namentliche Abstimmung von 11.05 bis 11.10 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Abstimmung neigt sich dem Ende zu und ist in dieser Sekunde beendet. Die Auszählung kann außerhalb des Plenarsaals beginnen. – Ich bitte Sie herzlich, Ihren Platz wieder einzunehmen, weil ich sonst bei den Abstimmungen keinen Überblick habe.

(Unruhe)

– Ich bitte Sie, sich wieder hinzusetzen. Die Kolleginnen und Kollegen warten bereits auf den nächsten Tagesordnungspunkt.

Wir haben noch über den Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/15434 abzustimmen; das ist die Listennummer 7 der Anlage zur Tagesordnung. Der federführende Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit empfiehlt auf Drucksache 16/16631 die Ablehnung des Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen bitte schön! – Das sind die SPD und die FREIEN WÄHLER. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf gebe ich nach Auszählung der Stimmen bekannt.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Jetzt kommen wir zu Tagesordnungspunkt 6 zurück. Dazu gebe ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes auf Drucksache 16/15221 bekannt. Mit Ja haben 84, mit Nein 59 Abgeordnete gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist somit angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/16032 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus hat davon Kenntnis genommen.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.05.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)